

H. HORSTKOTTE

DIE ‚MORDOPFER‘ IN SENECAS APOCOLOCYNTOSIS

aus: Zeitschrift für Papyrologie und Epigraphik 77 (1989) 113–143

© Dr. Rudolf Habelt GmbH, Bonn



## DIE 'MORDOPFER' IN SENECA'S APOCOLOCYNTOSIS

Der Hauptvorwurf in der Satire auf den vergöttlichten Kaiser Claudius besteht darin, daß er für den Tod namentlich genannter und vieler weiterer Personen verantwortlich sei.<sup>1</sup> Deshalb wird er aus dem Himmel ausgewiesen und im Totenreich nach der *lex Cornelia de sicariis*,<sup>2</sup> also als Mörder, verurteilt.

Eine Untersuchung der angeführten Einzelschicksale liegt inzwischen mehr als zwanzig Jahre zurück.<sup>3</sup> Sie hat den Autor, B. Baldwin, zu weitreichenden Schlüssen geführt, die jedenfalls zum Teil im Widerspruch zu (weiterhin) gängigen Grundannahmen für die Gesamtinterpretation des Werkes stehen: die namentliche Aufzählung bestimmter Opfer erscheine angesichts der in der Historiographie greifbaren Mittäter oder Drahtzieher unschlüssig ("inept");<sup>4</sup> aufgrund der genannten Fälle komme kaum Seneca, sondern ehestens ein Ignotus als Verfasser der Schrift in Betracht;<sup>5</sup> sie habe in den ersten Jahren von Neros Regentschaft im Gegensatz zur offiziellen Haltung gegenüber dem Divus gestanden und könne deshalb zumindest nicht in dieser Zeit proneronisch, sondern höchstens als Sympathiewerbung für Britannicus, den leiblichen Sohn des Claudius und Stiefbruder Neros, aufgefaßt werden.<sup>6</sup>

Der Beitrag ist lange kaum beachtet worden. Die wissenschaftliche Diskussion wurde vielmehr von einem fast gleichzeitig erschienenen Aufsatz K. Krafts über den politischen Hintergrund der Apocolocyntosis beherrscht, der sich inzwischen freilich als Fehldeutung erwiesen hat.<sup>7</sup> Zwar sprach H. Kloft<sup>8</sup> gelegentlich einmal von "überlegenswerten Argumenten", mit denen Baldwin die Autorschaft Senecas angezweifelt habe. Allerjüngst hat

---

<sup>1</sup> S. dazu zuletzt K. Bringmann, Senecas 'Apocolocyntosis': Ein Forschungsbericht 1959-1982, ANRW II, 32.2, 1985, 898f.; K.A. Raaflaub, Grundzüge, Ziele und Ideen der Opposition, in: *Opposition et résistances à l'Empire d'Auguste à Trajan (Entretiens sur l'Antiquité class. 33)*, Vandoeuvres-Genf 1986, 34.

<sup>2</sup> Apoc. 14,1; vgl. allg. G. Rotondi, *Leges publicae populi rom.*, Hildesheim 1966, 357f., zur kaiserzeitl. Überlieferung Dig. 48,8-9 jetzt R. Rilinger, *Humiliores-Honestiores*, München 1988, 182ff.

<sup>3</sup> B. Baldwin, *Executions under Claudius: Seneca's Ludus de morte Claudii*, Phoenix 18, 1964, 39-48.

<sup>4</sup> Ebda 43 u. 48.

<sup>5</sup> Ebda 47f. Senecas Autorschaft ist allerdings in den Hss. des Ludus bezeugt. Der griech. Titel stammt aus Cass. Dio 60.35.3. Zu den vielfältigen Deutungsversuchen vgl. Bringmann, 'Apoc.' 889ff.; S. Wolf, *Die Augustusrede in Senecas Apocolocyntosis*, Königstein 1986, 172f.

<sup>6</sup> Baldwin, *Executions* 44 u. 48.

<sup>7</sup> K. Kraft, *Der politische Hintergrund von Senecas Apocolocyntosis*, Historia 15, 1966, 96-122 (jetzt auch Kl. Schriften Bd. 1, Darmstadt 1973, 51-77); dazu zuletzt Bringmann, 'Apoc.' 893ff. u. Verf., *Die politische Zielsetzung von Senecas Apocolocyntosis*, Athenaeum 73, 1985, bes. 338ff.

<sup>8</sup> H. Kloft, *Marginalien zur 'Apocolocyntosis' und zum Prinzipat des Nero*, AKG 54, 1972, 205 Anm. 1.

indes K. Bringmann<sup>9</sup> sämtliche Thesen der Untersuchung als Scheinargumente zurückgewiesen: die Claudius zugeschriebenen Mordfälle nach der historiographischen Überlieferung zu beurteilen, sei für das Verständnis der Apocolocyntosis "von vornherein müßig"; die Interpretation habe sich vielmehr danach zu richten, daß die Satire "einzig und allein" Claudius verantwortlich mache und dabei möglicherweise umfassendere Hintergründe "völlig ausgeblendet" bleiben.

Diese grundsätzlichen Bedenken lassen sich in ihrer Tragweite, in ihren Sachgründen wie ihren Grenzen, noch präzisieren. Der Vorwurf, daß Claudius prominente und auch weniger herausragende Zeitgenossen ermordet hat (*occidit*),<sup>10</sup> ist in der weitesten Wortbedeutung zu nehmen. Denn praktisch wird der Divus sowohl für die ein Tätigwerden wie für Unterlassungen zur Rechenschaft gezogen. So wird er wiederholt als ungerechter Richter bezichtigt.<sup>11</sup> Andererseits räumt Augustus ihm im Falle Messalinas ein, daß er von ihrer Hinrichtung nichts gewußt habe, was freilich noch schimpflicher sei als die Tötung selbst.<sup>12</sup> Namentlich identifiziert die Apocolocyntosis Claudius' Freigelassenen Narcissus als treibende Kraft hinter einer Reihe von 'Morden'.<sup>13</sup> Überhaupt hätten sich die Freigelassenen über ihren Herrn hinwegsetzen können,<sup>14</sup> der sei ein regierungsunfähiger Tor gewesen.<sup>15</sup> So gesehen, wäre Claudius höchstens vorzuwerfen, daß er Morde billigend in Kauf genommen bzw. durch seine absehbare Handlungsschwäche erst ermöglicht hat; insofern er aber damit eine *causa*<sup>16</sup> für die Tötungsdelikte gegeben hat, bleiben die Schuldvorwürfe nach der *lex de sicariis* bestehen.

Allerdings sind die Mordklagen in der Apocolocyntosis kaum in einem engen strafrechtlichen Sinne gemeint und zu verstehen; so ist ja auch die Verurteilung zum ewigen Würfelspiel bzw. schließlich zum Dienst als Justizbeamter<sup>17</sup> in der Wirklichkeit nicht vorgesehen. Die Satire macht Claudius nicht ernsthaft den Prozeß, sondern erklärt ihn, ohne die Straftatbestandsmäßigkeit seines Tuns oder Lassens genauer zu prüfen, in einem allgemeinen moralisch-politischen Sinne zum Hauptschuldigen oder Letztverantwortlichen in den angegebenen Todesfällen. Besondere Umstände werden dabei vernachlässigt. Als unwesentlich wird z.B. die Tatsache betrachtet, daß regelmäßig ein *consilium* aus

<sup>9</sup> Bringmann, 'Apoc.' 887f.; zu einer punktuellen Kritik bei Wolf, Augustusrede s.u. Anm. 88.

<sup>10</sup> Apoc. 11.5, 14.1 u.ö.; vgl. Dig. 9.2.51 pr. (Iul.): *occidisse dicitur vulgo quidem, qui mortis causa quolibet modo praebuit* u. dazu D. Nörr, Causa mortis, München 1986,6.

<sup>11</sup> Apoc. 10.4, 12.3.20ff. u.ö.; zur Verfolgung nach der *lex de sicariis* s. etwa Dig. 48.8.1 pr. -1 (Marcian), 48.8.4 pr. (Ulp.).

<sup>12</sup> Apoc. 11.1 : "*nescio*" *inquis ? di tibi male faciant; adeo istuc turpius est quod nescisti quam quod occidisti.*

<sup>13</sup> Apoc. 13.4; vgl. u. Nr.7 sowie Anm. 37 u. bei Anm. 91,144.

<sup>14</sup> Ebda 6.2.: *putares omnes illius esse libertos, adeo illum nemo curabat.*

<sup>15</sup> Ebda 7.3., 8.3 (μωρός), 8.2. (*Saturnalicus princeps*).

<sup>16</sup> S.o. Anm. 10 u. Dig. 48.8.15.

<sup>17</sup> Apoc. 14.4 bzw. 15.2.

maßgeblichen politischen Persönlichkeiten den Kaiser in der Frage von Schuld oder Unschuld eines Angeklagten, wenn nicht sogar bezüglich des Strafmaßes, beriet.<sup>18</sup> Für die historische Fragwürdigkeit, ja die Anfechtbarkeit der allein auf die Person des Claudius zugesetzten Vorwürfe spricht ferner ein Gerichtsverfahren v.J.58 gegen P. Suillius, den notorischen Ankläger claudischer Zeit. Da wurde die *saevitia Claudii*, die das Hauptthema der Apocolocyntosis ist, mit Erfolg dem Suillius zugeschrieben und Claudius von Nero unter Verweis auf die *commentarii* seines Stiefvaters vollkommen entlastet.<sup>19</sup>

Auf die Mitschuld von 'Tatbeteiligten' außer Claudius geht die Apocolocyntosis in der Regel zwar nicht ein, schließt sie aber ebensowenig aus. Die Frage danach ergibt sich sogar von selbst, da Claudius eben als Dummkopf und Marionette charakterisiert wird. Deshalb sind die näheren Umstände und etwaigen Hintergründe der Bluttaten für die Deutung der Satire sehr wohl in Betracht zu ziehen.

Baldwins entsprechender Versuch läßt sich schwerlich als im Grundsatz, schon in der Fragestellung verfehlt, abtun. Eine Neubehandlung rechtfertigt sich jedoch aufgrund von Unzulänglichkeiten in der Quellenanalyse. Das wird gleich im folgenden ersten Abschnitt dieser Untersuchung deutlich, in dem die einzelnen Fälle so eingehend erörtert werden sollen, wie es für die Klärung der Mordvorwürfe oder zumindest doch die historische Profilierung der Opfer nötig erscheint (I). Dann sollen (II.) Baldwins Schlußfolgerungen auf die Auswahl der prominenten Mordopfer überprüft, d.h. korrigiert und durch gesichere Ergebnisse ersetzt werden. Abschließend werden die Mordvorwürfe auf Senecas allgemeine Herrschervorstellungen bezogen und somit in ihrer politisch-moralischen Bedeutung herausgestellt (III.).

## I.

Nach dem Urteil des Aeacus, des Richters im Totenreich, trifft Claudius die Schuld am Tod von 35 Senatoren, 221 oder 321 Rittern und ungezählten weiteren Personen.<sup>20</sup> Davon sind in der Apocolocyntosis 10 Senatoren, 8 Ritter, 5 Frauen, 5 Freigelassene sowie der Pantomime Mnester namentlich erwähnt.<sup>21</sup> Es handelt sich also um eine begrenzte Zahl der Opfer,<sup>22</sup> deren Auswahl sich möglicherweise aus genauerer Fallkenntnis verstehen läßt.

---

<sup>18</sup> Cass. Dio 60.4.3; vgl. J. Bleicken, *Senatsgericht und Kaisergericht*, Göttingen 1962, 112; W. Kunkel, *Kl. Schriften*, Weimar 1974, 194f.

<sup>19</sup> Tac. ann. 13.43.2-3; zur Person s. RE II 7, 719ff. s.v. Suillius 4 (Fluss).

<sup>20</sup> Apoc. 14.1; der Text ist an dieser Stelle verderbt, die Zahl 321 eine Emendation nach Suet. Claud. 29.2.

<sup>21</sup> S. u. die Nr. 1-3, 7 u. 10; 7 u. 9; 2, 4-6 u. 11; 8; 7.

<sup>22</sup> Im fragmentarisch erhaltenen Text der Apoc. sind nicht einmal alle sonst greifbaren 'Opfer' kaiserlicher Justiz angesprochen. Unerwähnt bleibt etwa Valerius Asiaticus; vgl. dazu u. Anm. 214.

Für konkrete Nachforschungen kommen vor allem die Geschichtsschreiber Tacitus, Sueton und Cassius Dio in Frage.<sup>23</sup> Soweit sie im Unterschied zur Satire Hintergründe darlegen, handelt es sich bei ihnen um eine von der Apocolocyntosis unabhängige Überlieferung.<sup>24</sup> Woher die Autoren aus dem Anfang des zweiten bzw. dritten Jahrhunderts allerdings ihre Informationen haben, läßt sich in keinem Fall eindeutig nachweisen.<sup>25</sup>

Im übrigen waren schon die kaiserzeitlichen Historiker selber generell skeptisch, die Wahrheit wirklich an den Tag bringen zu können.<sup>26</sup> Bedenken sind insbesondere bei Verfahren vor dem Kaisergericht angebracht, die, wie Nero in seiner Senatsrede bei Regierungsantritt kritisierte, unter Claudius hinter verschlossenen Türen stattgefunden hatten.<sup>27</sup> Ganz bezeichnend für das Dilemma des Historikers ist Tacitus' Bericht von dem bereits erwähnten Prozeß gegen Suillius.<sup>28</sup> Der Senator verteidigte sich damit, daß er stets nur auf Drängen des Claudius angeklagt habe, was Nero dann bestritt; daraufhin gab Suillius Aufträge Messalinas vor. Tacitus enthält sich jeden Kommentars, welche der Behauptungen der Wahrheit wohl am nächsten kommt.

Immerhin wird aber ein Vergleich der Apocolocyntosis mit der historiographischen Überlieferung von Fall zu Fall zumindest die Einseitigkeit, die Fragwürdigkeit oder gar Strittigkeit verschiedener Auffassungen und Bewertungen sichtbar machen können.

Bei diesem Versuch ist zunächst zu berücksichtigen, wer in der Satire aus welcher Sicht wessen Tod herausstellt. Denn die 'Mordopfer' werden teils mehrfach vom selben Sprecher, teils einmal von diesem und ein andermal von einem anderen und teils überhaupt nur ein einziges Mal angeführt. Es gibt allerdings zwei Hauptstellen, die Augustus-Rede im

<sup>23</sup> So auch Baldwin, Executions 39.

<sup>24</sup> Ansonsten ist freilich z.B. das Claudius-Bild Suetons unzweifelhaft von der Satire beeinflusst; vgl. o. Anm. 20 u. bei Anm. 119 sowie M. Renard, Suéton et l'Apocoloquintose", RBPhI 16, 1937, 5-13.

<sup>25</sup> Ganz allg. gilt jedoch mit R. Syme, Tacitus Bd. 1, Oxford 1958, 272 f.: "The historical tradition about a ruler at Rome was not formed and transmitted, during the first and second generations at least, by writers only, still less by a single man. It arose from experience and recollection, it was created by the talk and opinions of a large group — the upper classes." — Als eine gewiß parteiische Quelle nennt Tacitus z.J.26, also (schon) für die vorclaudische Zeit, die Memoiren Agrippinas d.J. (ann.4,53.2). Sie mögen auch Abträgliches über Messalina, A.s Vorgängerin an der Seite des Kaisers, enthalten haben; so sah bereits A. Stahr "in Agrippina's berüchtigten Memoiren die Hauptquelle aller jener gegen Messalina's Ruf als Weib und Gattin gerichteten Anschuldigungen und Schandgeschichten" (Agrippina, die Mutter Nero's, Berlin 1867, 68). A.s Bild könnte wiederum Schaden von einem Schreiben an den Senat genommen haben, in dem Nero seine Mutter nach ihrem Tod für Verbrechen unter Claudius verantwortlich machte (Tac. ann. 14.11.2-3); das Zeugnis erregte und behielt vor allem deshalb große Aufmerksamkeit, weil Seneca es verfaßt hatte.

<sup>26</sup> S. etwa Sen. de vita patris fr. 15 Haase: *...eius historias ab initio bellorum civilium, unde primum veritas retro abiit*; Tac. hist. 1.1.: *postquam bellatum apud Actium .... veritas pluribus modis infracta*. Vgl. D. Flach, Seneca und Agrippina im antiken Urteil, Chiron 3,1963, 265f. u. D. Timpe, Geschichtsschreibung und Prinzipatsopposition, in: Opposition (wie Anm. 1) bes. 84ff.

<sup>27</sup> Tac. ann. 13.4.2. Zum Gerichtsstand s. allg. Bleicken, Senatsgericht mit den Vorbehalten zur Entstehungsgeschichte bei W. Kunkel, Kl. Schriften bes. 336f. u. O. Behrends, SZ 90, 1973, 473f. — Beim Senatsgericht mag die Quellenlage günstiger gewesen sein, Tacitus hat die Verhandlungen vielleicht nach den *acta* wiedergeben können (Syme, Tacitus Bd. 1, 281ff.).

<sup>28</sup> S. o. Anm. 19.

himmlischen Senat, wonach Claudius den Himmel verlassen muß, und den Bericht des Erzählers von der Aufnahme des Kaisers in der Unterwelt. Im Folgenden wird von den Fällen ausgegangen, auf die der Divus Augustus das Ausweisungsbegehren am Ende seiner Senatsrede gestützt hat.

Der zum Senatsbeschluß erhobene Antrag lautet:<sup>29</sup>

*quandoquidem divus Claudius occidit socerum suum Appium Silanum, generos duos Magnum Pompeium et L. Silanum, socerum filiae suae Crassum Frugi, hominem tam similem sibi quam ovo ovum, Scriboniam socrum filiae suae, uxorem suam Messalinam ..., placet mihi in eum severe animadverti nec illi rerum iudicandarum vacationem dari eumque quam primum exportari et caelo intra triginta dies excedere, Olympo intra diem tertium.*

Das Senatskonsult bezieht sich also ausschließlich auf Verwandtenmorde,<sup>30</sup> noch genauer darauf, daß Claudius eigene Heiratsverwandte auf dem Gewissen habe. Im einzelnen erscheinen folgende Hintergrundinformationen erhellend.

#### 1. C. APPIUS IUNIUS SILANUS

C. Silanus<sup>31</sup> wurde kurz nach Claudius' Regierungsantritt i.J. 41 Schwiegervater des Kaisers,<sup>32</sup> der ihn mit Domitia Lepida (s. u. Nr. 11), der Mutter Messalinas, verheiratete. Außerdem zog er den *socer* auch unabhängig von den familiären Banden in seine nächste Umgebung, in den engsten Kreis seiner *amici*.<sup>33</sup>

Zuvor schon genoß der Ausgezeichnete eine besondere Prominenz. Er war Konsular (cos. 28) und zählte damit zur ersten Garnitur des Senats. Seine erfolgreiche Laufbahn erklärt sich gewiß nicht zuletzt aus seiner (verwandtschaftlich nicht genauer bestimmbar) Zugehörigkeit zum Geschlecht der Silani, die in julisch-claudischer Zeit noch mit mehreren

<sup>29</sup> Apoc. 11.5.

<sup>30</sup> S. dazu Th. Mommsen, Römische Strafrecht (1899), Darmstadt 1961, 643ff. - Claudius hat die Angeklagten dem Verhör unter Folter ausgesetzt und auffallend häufig die Todesstrafe in der brutalsten Form, durch Säckung, vollziehen lassen (Suet. Claud. 34.1, Sen. dem. 3.21.1); vgl. H. Bellen, Beiträge zur Rechtsprechung der stadtrömischen Gerichte unter dem Prinzipat des Gaius und Claudius, Diss. Köln 1955, 162f. sowie Rilinger, Humiliores 186ff.

<sup>31</sup> PIR<sup>2</sup> I 822; zu den Iunii Silani allg. R. Syme, The Augustan aristocracy, Oxford 1986, 188ff.

<sup>32</sup> Tac. ann. 4.68.1.

<sup>33</sup> Cass. Dio 60.14.3; J.A. Crook, Consilium Principis (1956), New York 1975, Nr. 198. Zu den *amici* vgl. auch F. Millar, The Emperor in the Roman world, London 1977, 110ff. u. Kunkel, Kl. Schriften bes. 598, der wegen der unbestimmt weiten und im offiziellen Schriftverkehr u.U. nur floskelhaften Bedeutung des Begriffs bei den "literarisch bezeugten amici ... viel eher" ein persönliches Verhältnis zum Kaiser annimmt als bei "jene(n), die uns urkundlich bezeugt sind".

Mitgliedern hervortraten; so war ein M.Silanus<sup>34</sup> Schwiegervater des Kaisers Caligula gewesen - und von diesem offenbar i.J. 38 zum Selbstmord getrieben worden.

C. Silanus wurde i.J. 42, also schon bald nach der Heirat, auf Befehl des Claudius hingerichtet; am Tag danach unterrichtete der Kaiser den Senat von seinem Todesurteil.<sup>35</sup> Die konkreten Vorwürfe und die Urteilsbegründung sind heute nicht mehr greifbar. Zwar berichten Sueton und Cassius Dio, Messalina habe ihren Stiefvater wegen verschmähter Liebe gehaßt und der Freigelassene Narcissus als ihr Helfershelfer dem Kaiser Attentatspläne des Silanus eingeredet.<sup>36</sup> Immerhin gibt Sueton diese Nachricht nur als Gerücht wieder (*ferunt*). In dem Zusammenhang ist von Belang, daß in der frühesten Überlieferung, bei Tacitus,<sup>37</sup> allein von Narcissus als Urheber des Todesurteils die Rede ist. Wenn Baldwin<sup>38</sup> hingegen C. Silanus schlicht als Opfer Messalinas ausgibt, ist das angesichts der Überlieferungslage einfach zu oberflächlich.

Tatsächlich dürften die Hintergründe gewichtig gewesen sein, weil die Verurteilung einen politisch schwerwiegenden Entschluß darstellte. Denn damit brachte der Princeps seine bisher senatsfreundige Politik zum Scheitern: *τελευτήσαντος δ'αὐτοῦ οὐκέτι χρηστὴν ἐλπίδα οἱ Ῥωμαῖοι τοῦ Κλαυδίου ἔσχον*.<sup>39</sup>

Aufrührerische Umtriebe des Opfers sind schon unter Tiberius bekannt, unter dem C. Silanus zusammen mit L. Annius Vinicianus<sup>40</sup> des Hochverrats angeklagt war. Und schließlich bringt Cassius Dio<sup>41</sup> mit der Hinrichtung die anschließende Revolte des Camillus Scribonianus in Zusammenhang, die sich auf die *libertas senatus* berief und an der auch (wieder) Annius Vinicianus beteiligt war.<sup>42</sup>

---

<sup>34</sup> PIR<sup>2</sup> I 832; auf seinen Tod wird Apoc. 11.2 angespielt: *occiderat ille (sc. C.Caesar) socerum* ...

<sup>35</sup> Suet.Claud. 37.2.

<sup>36</sup> Wie o. Anm. 33 u. 35.

<sup>37</sup> Tac. ann. 11.9. 1: *Appiani caedis molitor*.

<sup>38</sup> Baldwin, Executions 43.

<sup>39</sup> Cass. Dio 60.15.1.

<sup>40</sup> PIR<sup>2</sup> A 701; Tac. ann. 6.9.3.

<sup>41</sup> Cass. Dio 60.15.1-3.

<sup>42</sup> Vgl. A. Bergener, Die führende Senatorenschicht im frühen Prinzipat (14-68 n.Chr), Bonn 1965, 135ff.

## 2. CN. POMPEIUS MAGNUS UND SEINE ELTERN

Pompeius Magnus<sup>43</sup> war seit d.J. 41 mit Claudius' Tochter Antonia<sup>44</sup> verheiratet.<sup>45</sup> Er stammte aus der Ehe des M.Licinius Crassus Frugi<sup>46</sup> und einer (nicht eindeutig identifizierbaren) Scribonia.<sup>47</sup> Der junge Mann verkörperte mithin "gewissermaßen die Ansprüche ... der Nachkommenschaft jener großen *duces* der ausgehenden Republik, die wie Pompeius und Crassus schon einmal nach der Monarchie gegriffen hatten".<sup>48</sup> In dem Sinne stellte schon der Beiname Magnus eigentlich eine Provokation dar. Denn nur der Caesar war *magnus*; deshalb hatte schon Caligula dem Pompeius das Cognomen genommen.<sup>49</sup> Claudius allerdings gestattete es ihm wieder und versuchte, ihn durch die Heirat ins Herrscherhaus zu integrieren.<sup>50</sup> Auch den Vater stellte der Kaiser deutlich heraus: er war *comes* auf dem Britannienfeldzug d.J. 43 und durfte am Triumphzug in Rom als einziger Senator hoch zu Roß statt zu Fuß teilnehmen.<sup>51</sup>

Indes wurde Pompeius mit einem Knaben *in concubitu* überrascht, und Claudius ließ ihn deshalb (spätestens) i.J. 47 töten.<sup>52</sup> Der Tatbestand gab dem Schwieger- und Hausvater die Befugnis, das Unrecht an seiner Tochter blutig zu rächen.<sup>53</sup> Selbstverständlich hätte er auch gnädiger sein können. So hat etwa Augustus D. Iunius Silanus, den Liebhaber seiner mit L. Aemilius Paulus verheirateten Enkelin Julia nur aus dem Freundeskreis ausgeschlossen, und der Übeltäter war dann freiwillig ins Exil gegangen.<sup>54</sup>

Möglicherweise war das Delikt aber nur ein Vorwand für die Beseitigung des Pompeius. Ein Indiz dafür findet sich bei Cassius Dio; ihm zufolge stand hinter der Aufdeckung des Falles Messalina, die in dem Schwiegersohn διὰ τὸ γένος καὶ τὸ κῆδος eine Gefahr für die

<sup>43</sup> W. Eck, RE Suppl. 15, 328ff. s.v. 97a.

<sup>44</sup> PIR<sup>2</sup> A 886; M.-T. Raepsaet-Charlier, Prosopographie des femmes de l'ordre senatorial (1er-IIe siècles), Löwen 1987, Bd. 1 Nr. 217.

<sup>45</sup> Suet. Claud. 27.2; Cass. Dio 60.5.7f.

<sup>46</sup> PIR<sup>2</sup> L 190.

<sup>47</sup> Raepsaet, Pros. Nr. 689. Zur Genealogie vgl. bes. J. Scheid, Scribonia Caesaris et les Julio-Claudiens, MEFRA 87, 1975, 349ff.; Syme, aristocracy 260.

<sup>48</sup> Kraft, Hintergrund 115. S. auch Bergener, Senatorenschicht 159: 'Damit vereinigten die Nachkommen die Traditionen der Pisones, Crassi, Scribonii und Pompeii'; Syme, aristocracy 181.

<sup>49</sup> Suet. Cal. 35,1.

<sup>50</sup> Vgl. o. Anm.45.

<sup>51</sup> Suet. Claud. 17,3. Crook, Consilium Nr. 204; H. Halfmann, Itinera principum, Heidelberg 1987, Nr. 26. Zu den comites vgl. Lyd. mag. 2.7: κόμειστας δὲ τοὺς φίλους καὶ συνεκδήμους Ἴταλοὶ λέγουσιν καὶ κομιτᾶτον ἀπλῶς τὴν βασιλείας συνοδίαν.

<sup>52</sup> Suet. Claud. 29.2. Bellen, Beiträge 146 Anm. 1 datiert den Fall ins J. 47 wegen der gleichzeitigen Erwähnung des Prozesses gegen Valerius Asiaticus bei Cass. Dio 60.29.6 a. Nach Eck (wie o. Anm. 43) 330 scheint die Affäre indes "vor das Jahr 47 zu gehören, da Tacitus im erhaltenen Teil seiner Annalen nichts darüber berichtet."

<sup>53</sup> Mommsen, Strafrecht 24.

<sup>54</sup> Tac. ann. 3.24; vgl. H. Volkmann, Zur Rechtsprechung im Principat des Augustus, München <sup>2</sup>1969, 120f. u. jüngst W. Kierdorf, Freundschaft und Freundschaftskündigung, in: G. Binder, Hg., Saeculum Augustum Bd. 1, Darmstadt 1987, 237.

Nachfolge ihres Sohnes Britannicus erblickt habe.<sup>55</sup> Anscheinend bestanden bei Hofe Sorgen, ob der gerade sechsjährige und gebrechliche Britannicus je würde regierungsfähig werden können.<sup>56</sup> Nach dem Tode des Pompeius mochte die Familienherrschaft noch gesicherter erscheinen, weil jetzt Messalinas Bruder Faustus Sulla<sup>57</sup> Antonias Gemahl und kaiserlicher Schwiegersohn wurde.

Das ist freilich nur eine Deutungsmöglichkeit, die auch Baldwin<sup>58</sup> übernimmt. Andererseits stellt die Apocolocyntosis die Verantwortung des Claudius in den Mittelpunkt. Auch dafür findet sich bei Cassius Dio eine Stütze. Zum Tode des Polybius (u. Nr. 8) i.J. 47 oder 48 stellt er nämlich auf einmal fest, daß Messalina bislang im Einvernehmen mit den maßgeblichen kaiserlichen Freigelassenen gestanden habe;<sup>59</sup> von Alleingängen oder einem höchstpersönlichen Machtstreben kann hiernach also keine Rede sein. Mithin könnte das Ende des Pompeius ein Herrschaftsprinzip des Prinzipats illustrieren, das Cassius Dio dem Maecenas gegenüber Augustus in den Mund gelegt hat: daß dem Kaiser bei einem überragenden Mann (wie Agrippa) nur die Alternative bleibe, ihn zum Schwiegersohn zu machen oder umzubringen.<sup>60</sup> Womöglich ist der zweite Weg Claudius mit der Zeit doch sicherer erschienen als der zunächst eingeschlagene.

Nur die Apocolocyntosis überliefert, daß mit dem Sohn auch die Eltern den Tod fanden. Dabei denkt Bellen<sup>61</sup> an Selbstmord wegen der "Entehrung", die der "Sohn über die Familie gebracht hatte"; entsprechend sei auch die Verbannung eines Bruders, von der Tacitus<sup>62</sup> berichtet, als selbstgewählt anzusehen. Für solche Reaktionen auf den Entzug des kaiserlichen Wohlwollens sprechen Beispiele schon seit augusteischer Zeit.<sup>63</sup> Und der beste Beweis dafür, daß die Familie in Ungnade gefallen war, ist eben die Tatsache, daß Claudius die Eheverfehlung des Pompeius nicht übersehen oder vertuscht, sondern mit dem Tode bestraft hat.

---

<sup>55</sup> Cass. Dio 60.29.6a; s. auch u. Anm. 82.

<sup>56</sup> Suet. Tit. 2

<sup>57</sup> Suet. Claud. 27.2; Cass. Dio 60.30.6a; PIR<sup>2</sup> C 1464.

<sup>58</sup> Baldwin, Executions 43; s. auch Syme, aristocracy 183.

<sup>59</sup> Cass. Dio 60.31.2 (Exc. Val. 225); zu deren Einfluß vgl. auch o. bei Anm. 13 u. Millar, Emperor 74ff. S. ferner o. Anm. 28, wonach schon dem Ankläger Suillius ein besonderer Vernichtungswille der Kaiserin erst nachträglich einfiel.

<sup>60</sup> Ebda 54.6.5.

<sup>61</sup> Bellen, Beiträge 147.

<sup>62</sup> Tac. hist. 1.48.1; vgl. PIR<sup>2</sup> L 191.

<sup>63</sup> Zum Exil vgl. o. Anm. 54; zum Suizid Volkmann, Rechtsprechung 111, 117, 119 u.ö. sowie Kierdorf, Freundschaft 234 pass. S. auch Plut. mor. 508 A-B u. dazu Millar, Emperor 113.

## 3. L. IUNIUS SILANUS

L. Silanus<sup>64</sup> war mit Claudius' jüngerer, i.J. 40 geborener Tochter Octavia<sup>65</sup> verlobt.<sup>66</sup> Dann jedoch beschuldigte ihn der Zensor L. Vitellius<sup>67</sup> i.J. 48, mit seiner Schwester Iunia Calvina<sup>68</sup> Inzest begangen zu haben; er wurde deshalb noch einen Tag vor Beendigung seiner Prätur aus dem Senat ausgestoßen, und Claudius hob darauthin das Verlöbniß auf.<sup>69</sup> Wenig später beging Silanus Selbstmord, ausgerechnet am Hochzeitstag von Claudius und Agrippina.<sup>70</sup>

Der Fall des Silanus wird in der Apocolocyntosis so häufig wie kein anderer angesprochen.<sup>71</sup> Ausnahmsweise ist auch (aus dem Munde eines unbekanntem Redners im Göttersenat) vom Delikt die Rede: *quod sororem suam, festivissimam omnium puellarum, quam omnes Venerem vocarent, maluit Iunonem vocare*.<sup>72</sup> Der Hinweis ist auffällig: "Seneca hätte ja wie bei so vielen anderen den Grund der Strafe einfach verschweigen können."<sup>73</sup> Tatsächlich liegt in der Erwähnung eine besondere Brisanz. Zum Zeitpunkt der zensorischen Maßnahme gegen Silanus war die Frage des Inzestes nämlich wegen der bevorstehenden Verhelichung des Kaisers mit Agrippina hochaktuell. Tacitus schreibt:<sup>74</sup> *nullo exemplo deductae in domum patruī fratris filiae: quin et incestum*. Der Zensor Vitellius hatte sich im Senat gleichwohl für die Ehe eingesetzt und auf die Sitten anderer Völker hingewiesen: *sed aliis gentibus (sc. in fratrum filias coniugia) sollemnia neque lege ulla prohibita*.<sup>75</sup> Dieses Argument findet in der Satire einen deutliche Wiederhall. Der unbekanntem Sprecher im Göttersenat sucht das Vergehen des Lucius mit der Bemerkung zu relativieren: *Athenis dimidium licet, Alexandriae totum*.<sup>76</sup> In Wirklichkeit wurde aber, was für den Kaiser und seine Gattin recht erschien, für den prospektiven Schwiegersohn nicht als billig erachtet. Durch die Wahl des Todestages machte L. Silanus auf diese Ungleichbehandlung demonstrativ aufmerksam.

Über die Hintergründe des spektakulären Falles gibt es in der Historiographie zwei unterschiedliche Versionen. Tacitus<sup>77</sup> behauptet, daß Agrippina hinter dem Senatsausschluß

---

<sup>64</sup> PIR<sup>2</sup> I 829.

<sup>65</sup> Ebda C 1110; Raepsaet, Pros. Nr. 246. Ebda C 1110; Raepsaet, Pros. Nr. 246.

<sup>66</sup> Tac. ann. 12.3.2; Syme, aristocracy 181.

<sup>67</sup> Vgl. RE Suppl. 9, 1733ff. s.v. 7 c (Hanslik).

<sup>68</sup> PIR<sup>2</sup> I 856; Raepsaet, Pros. Nr. 469.

<sup>69</sup> Tac. ann. 12.4.3.

<sup>70</sup> Ebda 12.8.1

<sup>71</sup> Apoc. 8.2-3, 10.4, 11.5, 13.5.

<sup>72</sup> Ebda 8.2.

<sup>73</sup> Kraft, Hintergrund 116.

<sup>74</sup> Tac. an.. 12.5.1.

<sup>75</sup> Ebda 12.6.3.

<sup>76</sup> Apoc. 8.3.

<sup>77</sup> Tac. ann. 12.3.f.

durch den Zensor Vitellius steckte. Sie, die zwar noch nicht mit Claudius verheiratet war, aber angeblich schon die *potentia uxoria* ausübte, habe in einem nächsten Schritt zu höheren Ambitionen ihren Sohn Domitius (Nero) mit Octavia, der Braut des Silanus, verheiraten wollen. Dieser Auffassung folgt ohne weiteres auch Baldwin.<sup>78</sup>

Ohne Dazutun Agrippinas wird der Tod des L. Silanus indes in Zonaras' Epitome vom Geschichtswerk des Cassius Dio erklärt.<sup>79</sup> Die maßgeblichen Freigelassenen am Hofe hätten nach der Hinrichtung Messalinas (s.u. Nr.4) Lucius (als möglichen Rächer) gefürchtet und deshalb Claudius überredet, ihn wegen böser Absichten zu töten; zugleich hätten diese Ratgeber die Verlobung Octavias mit Domitius befürwortet und damit das Wohlwollen der neuen Kaiserin gewinnen wollen. D. Flach<sup>80</sup> hält diese Version einfach für "glaubhafter" als den taciteischen Bericht. Immerhin stelle ja auch Tacitus<sup>81</sup> heraus, daß die Befürworter einer neuen Verlobung und der damit verbundenen Besserstellung Neros die Sorge hatten, Britannicus könne (sonst) vielleicht einmal den Tod seiner Mutter vergelten. Aber das ist auch an dieser Stelle bei Tacitus nur ein Gesichtspunkt neben Agrippinas Bemühungen um die Verlobung. Ferner heißt es in einem Dio-Exzerpt, dem *per se* mehr Authentizität zukommt als der Epitome, eindeutig, Claudius habe beide Schwiegersöhne, also Pompeius und Silanus, unter dem Einfluß seiner Gattinnen getötet.<sup>82</sup>

Für das Verständnis der Apocolocyntosis kommt es jedoch nicht weiter darauf an, ob Agrippina tatsächlich oder nur vermeintlich am Sturz des Silanus beteiligt war. Die Satire stellt diese Frage hinter die nach dem angeblichen Vergehen zurück. Mit der Kritik am Inzestvorwurf spielt sie unmittelbar auf die Eheschließung zwischen Claudius und Agrippina an. Die entschuldigenden Worte für L.Silanus werden damit zum Vorwurf an beide Teile des Kaiserpaars, bei dem die gleichermaßen blutschänderische Beziehung nicht als Straftatbestand betrachtet wurde.

---

<sup>78</sup> Baldwin, Executions 40 u. 43.

<sup>79</sup> Zon. 11.10 = Cass. Dio 60.31.8.

<sup>80</sup> Flach, Seneca 268; hingegen ist für Bellen, Beiträge 148 Anm. 1 "Zonaras' oberflächlicher Bericht" garnicht ernstzunehmen.

<sup>81</sup> Tac. ann. 12.9.2: *despondeturque Octavia (sc. Domitio), ac super priorem necessitudinem sponsus iam et gener Domitius aequari Britannico studiis matris et arte eorum, quis ob accusatam Messalinam ultio ex filio timebatur.*

<sup>82</sup> Exc. Val. 227 = Cass. Dio 60.31.8.

## 4. MESSALINA

Augustus wirft dem Claudius in seinem Ausweisungsantrag vor dem himmlischen Senat Nächstenmord vor.<sup>83</sup> Dabei spielen die Lebensführung und die persönlichen Eigenschaften der Opfer überhaupt keine Rolle. Dies wird beispielsweise in der Charakterisierung des Pompeius Magnus und seiner Eltern als Adliger, die keinen Groschen wert seien, besonders deutlich.<sup>84</sup>

Im Falle Messalinas begibt sich Augustus ebenfalls auf Distanz zur Person, indem er in seiner Rede ausführt, schlimmer noch als die Hinrichtung sei der Umstand, daß Claudius davon nicht gewußt habe.<sup>85</sup> Auch in der Unterweltszene wird die Gattin des Kaisers anders als andere Opfer<sup>86</sup> einfach kommentarlos, ohne speziellen Vorwurf an ihren 'Mörder' angeführt.<sup>87</sup> Deshalb ist es, wie jüngst S. Wolf<sup>88</sup> zu Recht hervorgehoben hat, unzutreffend, wenn Baldwin<sup>89</sup> der Satire "the task of whitewashing Messalina" zuschreibt. In der Apocolocyntosis kommt es nicht auf den Ruf der Dame und ihre etwaigen Verwicklungen in Anklagen gegen andere an,<sup>90</sup> sondern allein auf ihren gewaltsamen Tod.

Die ausführlichste Quelle darüber ist Tacitus.<sup>91</sup> Er berichtet, daß Messalina i.J. 48 auf Befehl des Freigelassenen Narcissus von Prätorianern hingerichtet wurde. Der Vertraute des Claudius habe dabei eine kaiserliche Weisung vorgegeben, die garnicht bestand; Claudius habe ausdrücklich noch über seine Gattin Gericht halten wollen. Es sei aber die Befürchtung des Narcissus gewesen, daß Messalina in einem solchen Verfahren den Kaiser erweichen und ihm ihre Unschuld einreden könnte. Nachträglich habe Claudius das eigenmächtige Vorgehen seines Dieners gleichwohl gebilligt. Schließlich sei die Exekution auch vom Senat sanktioniert worden, der den Namen und statuarische Darstellungen der Toten verbot,<sup>92</sup> also ihr Andenken zu vernichten suchte, und Narcissus mit *quaestoria insignia* auszeichnete.

Von einer Überrumpelung des Claudius durch seinen Freigelassenen ist allerdings nur bei Tacitus die Rede. Sueton und Cassius Dio bemerken lediglich knapp, daß der Kaiser selber die Hinrichtung veranlaßt habe.<sup>93</sup> Bauman<sup>94</sup> sucht den Widerspruch mit dem Vorschlag zu

---

<sup>83</sup> S. o. Anm. 29.

<sup>84</sup> Apoc. 11.2 u.d. vorige Anm.

<sup>85</sup> S. o. Anm. 12.

<sup>86</sup> S. u. Nr. 10.

<sup>87</sup> Apoc. 13.5.

<sup>88</sup> Wolf, Augustusrede 70.

<sup>89</sup> Baldwin, Executions 44; zustimmend Bringmann, 'Apoc.' 888.

<sup>90</sup> S. nur Pompeius Magnus o. Nr.2 mit Anm.55.

<sup>91</sup> Tac. ann. 11.26-38. Vgl. E. Meise, Untersuchungen zur Geschichte der julisch-claudischen Dynastie, München 1969, 123ff.; A. Mehl, Tacitus über Kaiser Claudius, München 1974, bes. 72ff.

<sup>92</sup> Zur Bild- und Namenstrafe s. F. Vittinghoff, Der Staatsfeind in der römischen Kaiserzeit, Berlin 1936, 13ff.

<sup>93</sup> Suet. Claud. 26.2; Cass. Dio 60.31.5.

<sup>94</sup> R.A. Bauman, Impietas in Principem, München 1974, 185.

beheben, daß Claudius zunächst einmal den Prozeß angekündigt und dann doch ohne weiteres die Exekution befohlen haben könnte. Tatsächlich spricht Sueton von der auffälligen Zerstreutheit des Herrschers.<sup>95</sup> Bauman verweist besonders auf die Nachricht, Claudius habe z.B. bei der Meldung von der Tötung eines Konsulars behauptet, keinen entsprechenden Befehl gegeben zu haben, aufgrund des Zuredens seiner Freigelassenen die Maßnahme im nachhinein aber genehmigt.<sup>96</sup> Gerade nach diesem Beispiel ließe sich freilich ebenso im Falle Messalinas ein nachträgliches Einverständnis mit einem von Narcissus herbeigeführten *fait accompli* annehmen.

Claudius mag die Hinrichtung seiner Gattin angeordnet haben oder auch, wie die frühesten Quellen, die Apocolocyntosis und Tacitus, besagen, davon nichts gewußt haben; allem Anschein nach hat jedenfalls kein Strafverfahren stattgefunden. Nirgendwo in der Überlieferung ist von einem bestimmten Delikt die Rede, dessen Messalina überführt worden sei.<sup>97</sup> Sie dürfte mithin zu den im einzelnen nicht näher bezeichneten Fällen zählen, in denen die Apocolocyntosis Claudius vorwirft,<sup>98</sup> ohne Untersuchungsverfahren zum Tode verurteilt zu haben. Im vorliegenden Falle ließe sich dem aber entgegenhalten, Messalina habe durch schlüssiges Verhalten ihre Schuld schon im vorprozessualen Stadium eingestanden: nach Tacitus hat sie nämlich vor dem angekündigten Verfahren eine Vestalin gebeten, beim Pontifex Maximus für sie um *dementia*, um ein mildes Urteil, nachzusuchen, und selber als Mutter seiner Kinder das Gehör des Claudius erfleht.<sup>99</sup> War die Schuld somit eingestanden, bedurfte es keiner förmlichen Anklage und Untersuchung mehr.<sup>100</sup> Mithin läßt sich die Frage, was Messalina das Leben gekostet hat, nur mit den Umständen beantworten, unter denen sie in ihre ausweglose Lage geriet.

Der Kaiserin wurde es zum Verhängnis, daß sie sich dem Verdacht ausgesetzt hatte, zusammen mit dem designierten Konsul C. Silius (u. Nr. 7) Claudius zu stürzen und in seiner Herrschaft beerben zu wollen. Jedenfalls befürchteten die Mächtigen der *domus principis*, namentlich die Freigelassenen Narcissus, Callistus und Pallas, einen Umsturz,<sup>101</sup> wengleich die Verdächtigen vielleicht auch nicht viel anderes als ein Liebesabenteuer im Kopf hatten;<sup>102</sup> möglicherweise benahmen sie sich in Ball-Laune auch nur zu auffällig und mißverständlich.<sup>103</sup> Andererseits mochte Narcissus ein Indiz für weitergehende politische

---

<sup>95</sup> Suet. Claud. 39.1.

<sup>96</sup> Ebda 29.2; Bauman, *Impietas* 185.

<sup>97</sup> Vgl. Bauman, *Impietas* 178 mit Anm. 34-35.

<sup>98</sup> Apoc. 10.4. (u. Anm. 120); vgl. Bauman, *Impietas* 185.

<sup>99</sup> Tac. ann. 11.32.2 u. 34.2f.

<sup>100</sup> S. Bauman, *Impietas* 183; zur Bestrafung *crimine nullo* vgl. auch Kunkel, *Kl. Schriften* 16f., 183f. u. Rilinger, *Humiliores* 217.

<sup>101</sup> Tac. ann. 11.28. 1; vgl. auch Cass. Dio 60.31.2 (o. Anm. 59) und u. bei Anm. 171.

<sup>102</sup> Ps. Sen. Oct. 259; vgl. auch Meise, *Untersuchungen* 125 u. P. Veyne, *La famille et l'amour sous le Haut-Empire Romain*, *Annales* 33, 1978, 42f.

<sup>103</sup> Tac. ann. 11.31.2.

Ambitionen darin sehen, daß Messalina schon Teile ihrer Mitgift in das Haus des Silius geschafft hatte<sup>104</sup> und insgeheim, wie der Freigelassene dem Kaiser gegenüber zu wissen angab, mit Silius bereits die Ehe eingegangen sein sollte.<sup>105</sup>

Motive und Hintergründe der Affäre lagen schon für die antiken Autoren im Dunkeln; manches schien bereits ihnen ungläubhaft, zumal im Zusammenhang mit der angeblichen Eheschließung.<sup>106</sup> Eine rationale Erklärung für Messalinas waghalsige Verstrickung, nach der Narcissus und seine Kollegen als erste gesucht haben, erblickt Tacitus<sup>107</sup> in einem Vorfall bei den Trojafestspielen d.J. 47: dort habe Agrippinas Sohn Domitius in der Öffentlichkeit noch mehr Aufmerksamkeit gefunden als Britannicus. Die Kaiserin sei um die Thronfolge ihres Sohnes besorgt geworden und deshalb bereits gewesen, Silius um den Preis der Heirat und Adoption beim Sturz des Claudius zu unterstützen. Ein solcher politischer Hintergrund findet auch in der modernen Forschung am ehesten Zuspruch.<sup>108</sup>

Plausibel erscheint diese Deutung indes nur als Interpretation *ex eventu*. Tatsächlich hätte Messalina andere Rivalen aus der julischen Linie mehr fürchten müssen als den kaum zehnjährigen Domitius, vor allen die Silani: den künftigen Schwiegersohn Lucius (o. Nr. 3) und seine Brüder Marcus und Decimus sowie Marcus' Sohn Lucius, der ungefähr so alt wie Domitius war.<sup>109</sup> Wie sehr die Silani als Thronprätendenten ernstzunehmen waren, zeigte sich noch bei Neros Thronbesteigung i.J. 54: angesichts der Jugend des neuen Kaisers fragte sich der eine oder andere, ob nicht doch M. Silanus, der Proconsul von Asia, der geeignetere Nachfolger des Claudius wäre; aus Angst vor der Rache für den Tod des Bruders Lucius und wegen der julischen Abstammung soll Agrippina seine Ermordung befohlen haben.<sup>110</sup> Ferner hätte Messalina noch Rubellius Plautus fürchten müssen, der über sein Mutter Julia Drusi Caesaris f. (u. Nr.6) im selben Grade wie Nero von Augustus abstammte.<sup>111</sup> Es ist nicht zu sehen, wie die Thronfolge des Britannicus gegenüber den Abkömmlingen des Augustus unter einem Kaiser und Adoptivvater Silius sicherer als unter Claudius hätte erscheinen können — es sei denn, Silius hätte die möglichen Rivalen alle umbringen wollen.<sup>112</sup> Ausgerechnet Nero als Bedrohung für einen dereinstigen Thronfolger

---

<sup>104</sup> Ebda 11.35.1, 11.12.3 u. 30.2; Suet. Claud. 26.2.

<sup>105</sup> Tac. ann. 11.30.2; Ps.Sen. Oct. 257-61; vgl. Meise, Untersuchungen 135.

<sup>106</sup> Tac. ann. 11.27; s. auch Suet. Claud. 29.3.

<sup>107</sup> Tac. ann. 11.11.2.-11.12.1.

<sup>108</sup> Meise, Untersuchungen 166f.; Mehl, Tacitus bes. 63.

<sup>109</sup> Zu Decimus s. Tac. ann. 15.35.1 u. Meise, Untersuchungen 191; zu Lucius Tac. ann. 16.8-9 u. Meise 191f., zu Marcus d. folg. Anm.

<sup>110</sup> Tac. ann. 13.1.1; vgl. Meise, Untersuchungen 191 u. Flach, Seneca 273.

<sup>111</sup> Tac. ann. 13.19.3; *per maternam originem pari ac Nero gradu a divo Augusto*; vgl. Meise, Untersuchungen 192.

<sup>112</sup> Decimus wurde i.J. 64 von Nero in den Selbstmord getrieben, sein Neffe Lucius im folgenden Jahr auf Befehl Neros in der Verbannung ermordet (s.o. Anm. 109). Rubellius Plautus wurde schon i.J. 62 im Exil umgebracht (Tac. ann. 14.57-59).

Britannicus anzusehen, bestand i.J. 47 kein triftiger Grund. Die Absichten Messalinas bleiben im Dunkeln, sind zumindest nicht klar bestimmbar — wenn sie denn klare Absichten wegen ihres Sohnes verfolgte.

Mit Gewißheit läßt sich nach der historiographischen Überlieferung nur soviel sagen, daß die Kaiserin von dem Moment an, wo bei Hofe politische Implikationen ihrer Beziehung zu Silius angenommen wurden, ebensowenig wie ihr Partner die Fäden noch in der Hand hatte. Herr der Situation war vielmehr Narcissus, dessen Eigenmächtigkeiten Augustus in der Apocolocyntosis dem Claudius mehr zum Vorwurf macht als die Hinrichtung Messalinas an sich. —

Alle Personen, die Augustus in seinem Antrag anführt, um Claudius als Mörder von Heiratsverwandten zu brandmarken, hat er in seiner voraufgehenden Rede schon einmal von einem anderen Gesichtspunkt aus erwähnt, nämlich in einer Klage über die *domestica mala*, das Unglück, das seinem eigenen Hause durch das Wüten des Claudius widerfahren sei.<sup>113</sup> In dieser Beziehung bezeichnet er sich als Messalinas Urgroßonkel<sup>114</sup> und L. Silanus als seinen Urgroßenkel.<sup>115</sup> Zur *domus Augusta* zählen ebenfalls Pompeius Magnus und seine Eltern, da die Mutter Scribonia ja von der gleichnamigen Ehefrau des ersten Princeps abstammte.<sup>116</sup> Indirekt, als *socer* des Claudius,<sup>117</sup> hat Augustus in seiner Rede auch schon App. Silanus (o. Nr. 1) berücksichtigt, den Julier und Ehemann seiner Großnichte Domitia Lepida.

Außerdem wirft Augustus dem Claudius noch den Tod zweier Großonkelinnen mit dem Namen Julia vor,<sup>118</sup> von denen im Antrag keine Rede mehr ist, weil sie nicht zum besagten Verwandtenkreis des 'Mörders' gehören. Es handelt sich um Agrippinas Schwester Julia Livilla und um die Mutter des vorgenannten Rubellius Plautus; Claudius habe die eine durch das Schwert sterben lassen und die andere dem Hungertod ausgesetzt.

Die Verantwortung des Claudius für ihren Tod wird außerhalb der Apocolocyntosis am eindeutigsten von Sueton vertreten. Er schreibt, der Kaiser habe die beiden *crimine incerto nec defensione ulla lata* töten lassen.<sup>119</sup> Das klingt ganz nach dem Vorwurf, den Augustus an die Erwähnung der Julien und des L. Silanus in seiner Rede anschließt: *Dic mihi, dive*

---

<sup>113</sup> Apoc. 10.3.

<sup>114</sup> Ebda 11.1: *avunculus maior*; vgl. Scheid, Scribonia 356f.

<sup>115</sup> Ebda 10.4.

<sup>116</sup> S.o. Anm. 47. Zum Begriff der *domus*, der neben den Trägern des Genius auch Bluts- und Heiratsverwandte umfaßt, s. L. Wickert, Princeps (civitatis), RE 22, 2159ff. u. K. Christ, Geschichte der röm. Kaiserzeit, München 1988, bes. 429f.

<sup>117</sup> Apoc. 11.2.

<sup>118</sup> Apoc. 10.4.

<sup>119</sup> Suet.Claud. 29.1. Bellen, Beiträge 185 spricht von "eine(r) ganz oberflächliche(n) und unzutreffende(n) Angabe!" Dagegen nimmt Bauman, Impietas 185 die Notiz ernst; vgl. u. Anm. 137.

*Claudi, quare quemquam ex his, quos quasque occidisti, antequam de causa cognosceres, antequam audires, damnasti*.<sup>120</sup> Gerade im Falle der Julien vermitteln die übrigen Quellen allerdings ein differenzierteres Bild.

## 5. IULIA LIVILLA

Julia<sup>121</sup> war eine Tochter des Germanicus und mithin Schwester von Caligula, Agrippina, und Drusilla. Der Bruder hat sie i.J. 39 wegen Ehebruchs verbannt, Claudius ihr aber gleich nach seiner Regierungsübernahme die Rückkehr nach Rom gestattet.<sup>122</sup> Doch zog sich Julia noch i.J. 41 erneut eine Klage wegen desselben Delikts zu, diesmal angeblich begangen mit Seneca. Beide wurden bestraft. Das Senatsgericht hätte Seneca zum Tode verurteilt, wenn Claudius nicht persönlich für eine bloße Exilierung plädiert hätte.<sup>123</sup> Auch Julia mußte aufgrund kaiserlichen Urteils wieder in die Verbannung gehen; und dort wird sie wohl den gewaltsamen Tod gefunden haben<sup>124</sup> Die näheren Umstände lassen sich auch außerhalb der Apocolocyntosis nicht mehr feststellen. Zwar hat nach Cassius Dio<sup>125</sup> Messalina behauptet, sie habe Julias Ehemann Marcus Vinicius (i.J. 46) den Gifftod bereitet, weil er der Mörder gewesen sei; eine solche Bezichtigung zum eigenen Vorteil bleibt allerdings zweifelhaft. Baldwin<sup>126</sup> macht entschieden Messalina selber für den Tod Julias verantwortlich. Das geht aber zu weit. Cassius Dio<sup>127</sup> ist höchstens zu entnehmen, daß sie aus Furcht vor dem Einfluß der Germanicus-Tochter auf Claudius den Prozeß anstiftete; der aber endete mit der Exilierung.

Die Kaiserin mag, muß freilich nicht unbedingt die treibende Kraft hinter dem Verfahren gewesen sein. Aufgrund der schon zitierten Nachricht,<sup>128</sup> daß Messalina sich bis zum Tod des Polybius im Einvernehmen mit den bei Hof maßgeblichen Freigelassenen befunden habe, ist ein allgemeinerer Grund für den Fall Julias in Erwägung zu ziehen. Ihr Gatte Vinicius war jüngst nach dem Sturz Caligulas einer der senatorischen Thronkandidaten gewesen; für ihn sprach in erster Linie: γεγαμηκότα Ἰουλίαν.<sup>129</sup> So mochten der neue

---

<sup>120</sup> S. o. Anm. 98.

<sup>121</sup> PIR<sup>2</sup> I 674; Raepsaet, Pros. Nr.443.

<sup>122</sup> Cass. Dio 60.4.1.

<sup>123</sup> Sen. ad Pol. 13.2.

<sup>124</sup> Cass. Dio 60.8.5; s. auch Ps.Sen. Oct. 944ff.: *Iulia matris fata secuta est; post longa tamen tempora ferro caesa est, quamvis crimine nullo*. Iulias Mutter Agrippina war von Tiberius verbannt worden (Suet. Tib. 53.2). Vom *crimen nullum* ist zu sprechen, weil das (angebliche) Vergehen schon mit der Exilierung bestraft worden war. Zum abwegigen Bezug der Stelle auf Iulia Drusi Caes. f. s. u. Anm. 137; die richtige Zuordnung auch bei R. H(anslik), KP s.v. Julia 105.

<sup>125</sup> Cass. Dio 60.27.4.

<sup>126</sup> Baldwin, Executions 43.

<sup>127</sup> S.o. Anm. 124; vgl. Meise, Untersuchungen 141.

<sup>128</sup> S.o. Anm. 59.

<sup>129</sup> Jos., AJ 19.251.

Herrscher und seine Umgebung vor allem an der Ausschaltung Iulias interessiert sein. Da Claudius aber die 'Majestätsgesetze', durch die der Princeps besonders geschützt war und potentielle Gegner vielfältig belangen konnte, außer Kraft gesetzt hatte,<sup>130</sup> bot sich dafür ersatzweise der (durch peinliches Verhör von Sklaven begründbare) Vorwurf des Ehebruchs an,<sup>131</sup> und dafür war die Normalstrafe allerdings nicht der Tod, sondern die Verbannung nebst einer Teilkonfiskation des Vermögens.<sup>132</sup>

## 6. IULIA DRUSI CAESARIS F.

Die Enkelin des Tiberius und Nichte des Claudius<sup>133</sup> war in erster Ehe mit Nero, einem Sohn des Germanicus verheiratet gewesen. In zweiter Ehe hatte sie mit Rubellius Blandus<sup>134</sup> den Sohn Rubellius Plautus.<sup>135</sup> Im J. 43 wurde sie von P. Suilius wegen eines nicht überlieferten Deliktes vor dem Kaiser angeklagt.<sup>136</sup> Ihren Hungertod führt Bellen<sup>137</sup> vermutungsweise auf Kerkerhaft zurück.

Cassius Dio zufolge<sup>138</sup> ging die Anklage von derselben 'Eifersucht' Messalinas aus, die schon Iulia Livilla zu Fall gebracht habe. Daran hält sich auch Baldwin.<sup>139</sup> Das Motiv läßt sich freilich noch näher konkretisieren. Die Mißgunst rührte zweifellos von Iulias Sohn her, der wegen seiner julischen Abstammung ein potentieller Thronrivale für Britannicus wie später für Nero war.<sup>140</sup> Der Tod der Mutter war gewiß geeignet, Aspirationen im Umkreis des Knaben zu dämpfen – und daran mochten Claudius und seine Berater nicht weniger Interesse gehabt haben als seine junge Frau.

In dem Zusammenhang ist daran zu erinnern, daß der Ankläger Suillius sich später mit der Behauptung verteidigte, er habe auf Weisung des Claudius gehandelt - und sich erst auf

<sup>130</sup> Cass. Dio 60.3.6; vgl. Bauman, *Impietas* 194ff. S. auch Rilinger, *Humiliores* 207ff.

<sup>131</sup> Vgl. P. Garnsey, *Social status and legal privilege in the Roman Empire*, Oxford 1970, 22; Bauman, *Impietas* 176f.; Rilinger, *Humiliores* 217.

<sup>132</sup> Vgl. Rotondi, *Leges* 445ff.; Rilinger, *Humiliores* 167ff.

<sup>133</sup> PIR<sup>2</sup> I 636; Raepsaet, *Pros.* Nr. 422; s. auch u. bei Anm. 195.

<sup>134</sup> RE II 1, 1158ff. s.v. 5 (Nag!) u. Suppl. 14, 588f. (W. Eck).

<sup>135</sup> S. o. Anm. 111.

<sup>136</sup> Tac. ann. 13.43.2; Cass. Dio 60.18.4 u. Suet. o. Anm. 119.

<sup>137</sup> Bellen, *Beiträge* 185. Bauman, *Impietas* 185f. spricht vom Schwerttod, indem er die o. Anm. 124 zitierte Stelle aus Ps.Sen.Oct. fälschlich auf die Tochter des Drusus statt auf Iulia Livilla bezieht. Das besagte *crimen nullum* soll wegen des Hinweises auf den Zeitablauf so verstanden werden, daß die Bestrafung nach dem Ende der Verjährungsfrist für Ehebruch erfolgt sei. Doch ist von einem solchen Vergehen im vorliegenden Falle nirgends die Rede (vgl. Meise, *Untersuchungen* 140 Anm. 60). P.T. Eden stützt im Komm. z.St. seiner *Apocolocyntosis*-Ausg. Cambridge 1984 die Annahme eines Todes *ferro* auf die in der folg. Anm. zit. Nachricht, daß Claudius die hier gemeinte Iulia ἀπέσφαξε; der Ausdruck klärt jedoch nicht die Todesart (vgl. Fitzler, *Julia* 552, RE 10,909).

<sup>138</sup> Cass. Dio 60.18.4: ζηλοτυπήσασα ὡσπερ καὶ τὴν ἑτέραν, ἀπέσφαξε; s. auch Tac. ann. 13.32.3.

<sup>139</sup> Baldwin, *Executions* 43; so ferner etwa Bellen, *Beiträge* 185 u. Meise, *Untersuchungen* 142f.

<sup>140</sup> S. o. Anm. 111.

Messalina berief, als Nero diese Entschuldigung pauschal bestritt.<sup>141</sup> Im Falle der Julia stützt die Apocolocyntosis allerdings die erste Aussage des Suillius. —

Alle Verwandten des Claudius, für deren Tod der Princeps nach der Augustusrede verantwortlich sein soll, führt der Erzähler der Satire nochmals bei der Begrüßung des Übeltäters in der Unterwelt an.<sup>142</sup> Außerdem treten hier noch weitere, bisher ungenannte Opfer auf, die bis auf einen Konsular<sup>143</sup> in keinem Verwandtschaftsverhältnis mit den Divi stehen.

Zunächst erscheint dort aber, als Vorbote des Claudius, sein Freigelassener Narcissus.<sup>144</sup> Auf seinem Wege plagte ihn, wie der Erzähler hämisch bemerkt, die Fußgicht (*podagricus*). Deshalb weilte Narcissus, als der Thronwechsel erfolgte, zur Kur in Kampanien.<sup>145</sup> Dort ist er allerdings kaum, wie die Apocolocyntosis nahelegt, einem Badeunfall erlegen (*nitidus, ut erat a balineo*). Tacitus zufolge<sup>146</sup> beendete er sein Leben vielmehr in verschärfter Kerkerhaft, für die Agrippina gleich nach dem Tod des Claudius gesorgt habe. Das war offenbar die 'Strafe' dafür, daß er sich kurz vor dem Ableben des Kaisers für die Thronfolge des Britannicus stark gemacht hatte.<sup>147</sup>

Auf Narcissus lauten Zuruf hin "*Claudius veniet*" formiert sich in der Unterwelt zunächst ein Begrüßungschor; diesen bilden:

#### 7. C. SILIUS UND SEINE MITWISSER

Die Gruppe besteht aus folgenden Personen:<sup>148</sup> *C. Silius consul designatus, Iuncus praetorius, Sex. Traulus, M. Helvius, Trogus, Cotta, Vettius Valens, Fabius equites R., quos Narcissus duci iusserat. Medius erat in hac cantantium turba Mnester pantomimus, quem Claudius decoris causa minorem fecerat.*

Der an erster Stelle genannte Silius ist der schon genannte Vertraute Messalinas.<sup>149</sup> Tacitus berichtet,<sup>150</sup> Claudius sei in Wut entbrannt, als er feststellen mußte, daß die Mitgift seiner Gattin schon im Hause des Silius untergebracht war, und daraufhin ins Prätorianerlager gezogen, wo er ein Strafgericht über seinen Nebenbuhler abhielt. Der aber

---

<sup>141</sup> S.o. Anm. 28 u. 59.

<sup>142</sup> Vgl. u. Anm. 195.

<sup>143</sup> Celer Asinius; s. dazu u. Anm. 191.

<sup>144</sup> Apoc. 11.2-3.

<sup>145</sup> Cass. Dio 60.34.4f.

<sup>146</sup> Tac. ann. 13.1.3.

<sup>147</sup> Tac. ann. 12.65; vgl. auch Suet. Claud. 43; Flach, Seneca 269f.

<sup>148</sup> Apoc. 13.4.

<sup>149</sup> S.o. bei Anm. 101.

<sup>150</sup> Tac. ann. 11.35.2.

habe auf eine Verteidigung verzichtet (womit er sich schuldig bekannte)<sup>151</sup> und nur um einen raschen Tod gebeten.

Über Motive und Ziele, durch die Silius in seine ausweglose Verstrickung geraten war, läßt sich nach Lage der Quellen kein eindeutiger Aufschluß gewinnen.<sup>152</sup> Man kann hier schwerlich über Tacitus hinauskommen,<sup>153</sup> der sich nicht darüber klarzuwerden vermochte, ob der Delinquent in völliger Verblendung auf Amt und Würden des Princeps ausgewiesen war oder seine Gefährdung im Umgang mit der Gattin des Kaisers bemerkte und dann den Umsturz als einziges Mittel gegen die Todesgefahr erachtete, in der er schwebte. Er habe sich besonders vor dem Jähzorn des Kaisers gefürchtet. Wie aber der Verlauf der Sache zeigte, hätte Silius wohl noch mehr mit der Situationseinschätzung und -beherrschung durch Narcissus und seine Kollegen am Hofe rechnen sollen.<sup>154</sup>

Silius war nach einem fluchtartig beendeten Winzerfest verhaftet worden, zu dem Messalina geladen hatte.<sup>155</sup> Auch andere Gäste hatten vergeblich versucht, sich dem Zugriff der Prätorianer und der Aburteilung zu entziehen. Dazu dürften auch die in der Apocolocyntosis und der Historiographie zusammen mit Silius genannten Justizopfer zählen. Freilich ist von ihnen wenig Näheres bekannt.<sup>156</sup> Von M. Helvius, Cotta und Fabius sind nur die Namen überliefert, und die auch nur in der Satire.<sup>157</sup> Sex. Traulus (Montanus) und (Saufeius) Trogus führt auch Tacitus unter den Verurteilten an.<sup>158</sup> Trogus habe zu den Mitwissern des Silius gehört (*ex consciis*) und Traulus sei des Ehebruchs mit Messalina schuldig befunden worden. Vettius Valens, der Leibarzt der Kaiserin, wurde desselben Delikts beschuldigt;<sup>159</sup> er war nach Tacitus geständig. Der Pantomime Mnester<sup>160</sup> fand ebenfalls wegen dieses Vergehens den Tod. Tacitus zufolge hat er sich mit der Bemerkung verteidigt, sich nur gezwungenermaßen mit Messalina eingelassen zu haben, während andere in Bereicherungsabsicht oder sonstiger hochfliegender Pläne wegen freiwillig Kontakt mit ihr gepflegt hätten. Als einzigen Senator erwähnt die Apocolocyntosis neben Silius den Praetorier Iuncus (Vergilianus), von dem auch Tacitus nicht mehr als den Namen angibt.<sup>161</sup>

---

<sup>151</sup> Kunkel, Kl. Schriften 19; Tac. ann. 11.35.3 würdigt das passive Verhalten als Ausdruck von *constantia* und verdunkelt damit die vor dem Tribunal allein maßgebliche Tatsache des Schuldeingeständnisses.

<sup>152</sup> Vgl. o. bei Anm. 105.

<sup>153</sup> Tac. ann. 11.26.1-2

<sup>154</sup> Nach Flach, Seneca 270 hatte Narcissus dafür in der besseren Gesellschaft 'einen hohen Preis zu zahlen'. Sein negatives Image z.B. in der Satire beruhe darauf, "daß die Aristokratie dem verantwortlichen Freigelassenen die blutige Niederschlagung der Verschwörung nie verziehen hat."

<sup>155</sup> Tac. ann. 11.31.2-32.1.

<sup>156</sup> Vgl. allg. Meise, Untersuchungen 154ff.; Bauman, Impietas, 186f.

<sup>157</sup> Vgl. PIR<sup>2</sup> H 63, C 1545, F 13; zu diesen und den im Folgenden noch genannten Rittern s. jetzt auch S. Demougin, L'ordre équestre sous les Julio-Claudiens, Rom 1988, Nr. 453ff.

<sup>158</sup> Tac. ann. 11.35.3-36.3.

<sup>159</sup> Plin. NH 29.8.20; vgl. RE II 16, 1869 s.v. 51 (R. Hanslik).

<sup>160</sup> PIR<sup>2</sup> M 646.

<sup>161</sup> Ebda 1712.

Aufschlußreich ist die taciteische Parallelüberlieferung ehestens noch insoweit, als sie weitere Todesopfer benennt: z.B. Titius Proculus, den Silius Messalina als Leibwächter (*custos*) zugeteilt habe, den Mitwisser Pompeius Urbicus und Decius Calpurnianus, den Präfekten der stadtrömischen Vigiles. Die Apocolocyntosis benennt nur einen Teil der Hingerichteten, offenbar die, deren Verurteilung vor allem auf den Einfluß des Narcissus zurückging. Sein Anteil an der blutigen Beendigung der Affäre, nicht deren Aufdeckung überhaupt, ist der Kritikpunkt der Satire. —

Als sich die Nachricht von der Ankunft des Claudius in der Unterwelt herumspricht, scharen sich seine Opfer um Messalina, zunächst fünf Freigelassene. Claudius hatte sie, "um nicht unbedient zu sein, vorausgeschickt".<sup>162</sup> Es handelt sich um

#### 8. POLYBIUS, MYRON, ARPOCRAS, AMPHEUS, PHERONACTUS

Von diesen sind sonst nur Polybius und Harpocras noch etwas besser bekannt.<sup>163</sup>

Über Harpocras berichtet Sueton<sup>164</sup> in einer Charakteristik der maßgeblichen kaiserlichen Freigelassenen, Claudius habe ihm das Recht eingeräumt, sich in einer Sänfte liegend durch Rom zu bewegen und öffentlich Spiele zu geben. Beides war dem Herkommen nach für einen Freigelassenen sehr ungewöhnlich. Als Spielgeber mischte er sich in den Euergetismus senatorischer Standespersonen ein.<sup>165</sup> Die Inanspruchnahme einer Sänfte lag einem gesunden Römer an sich fern; selbst Magistrate gingen üblicherweise zu Fuß.<sup>166</sup> Demgegenüber mochte die Nutzung der *lectica* als Prestige- oder Statussymbol den Anschein einer geradezu kaiserlichen Selbstdarstellung erwecken.<sup>167</sup> Jedenfalls mußte das im Falle eines Freigelassenen, wie die besondere Erwähnung bei Sueton zeigt, anstößig wirken.

Von Polybius erzählt der Historiker, daß er *saepe inter duos consules ambulabat*,<sup>168</sup> womit er in Umkehrung der normalen Rangordnung die Amtsträger quasi zu seinem Gefolge degradierte. Wie — jedermanns — Respekt vor den höchsten Magistraten eigentlich

<sup>162</sup> Apoc. 13.5 (Übers. Schöne).

<sup>163</sup> Zu den anderen s. PIR<sup>2</sup> M 769, A 567 u. RE 19, 2054 s.v. Pheronactus (Stein). Nach einer Vermutung von Bellen, Beiträge 188 sind sie alle außer Polybius vielleicht wegen einer Verwicklung in die Verschwörung des Asinius Gallus i.J. 46 getötet worden, an der auch kaiserl. Freigelassene beteiligt waren (Suet. Claud., 13.2).

<sup>164</sup> Suet. Claud. 28.

<sup>165</sup> S. dazu M.A. Cavallaro, Spese e spettacoli. Aspetti economici-strutturali degli spettacoli nella Roma giulio-claudia, Bonn 1984, 49, 105, 219; Tac. ann. 11.22.2, 13.5.1.

<sup>166</sup> Vgl. Th. Mommsen, Römisches Staatsrecht Bd. I<sup>3</sup>, Darmstadt 1971, 396f.; A. Alföldi, Die monarchische Repräsentation im römischen Kaiserreiche, Darmstadt 1970, 100f. u.u. Anm. 169.

<sup>167</sup> S. etwa Tac. ann. 12.69.1, Suet. Claud. 10.2 u. Nero 8; zum Statussymbol F. Kolb, Chiron 7, 1977, bes. 243.

<sup>168</sup> S.o. Anm. 164.

anzusehen hatte, beschreibt Sueton<sup>169</sup> in der Vita des Tiberius : der trat bei einem zufälligen Zusammentreffen mit den Konsuln auf der Straße zur Seite.

Im Unterschied zu Harpocras ist bei Polybius auch sein Aufgabenfeld bekannt. Er leitete ein Hofarchiv für Rechtsfragen und befaßte sich auf dieser Grundlage mit Bittschriften, die an den Kaiser gerichtet wurden.<sup>170</sup> Nach Cassius Dio<sup>171</sup> wurde er 47/48 hingerichtet, angeblich wegen eines Zerwürfnisses mit Messalina. Diese Version übernimmt auch Baldwin.<sup>172</sup> Dann müßte es Ironie ein, daß Polybius sich bei der Ankunft des Claudius in der Unterwelt wie die übrigen Opfer auf Messalinas Seite stellt.

Nach den Freigelassenen läßt der Erzähler der Apocolocyntosis zwei ehemalige Prätorianerpräfekten auftreten,<sup>173</sup> nämlich

#### 9. CATONIUS IUSTUS UND RUFRIUS POLLIO

Den Tod des Catonius behandelt Cassius Dio<sup>174</sup> im Zusammenhang mit dem Ende von *Julia Drusi Caesaris f.* (o. Nr.6). Der Prätorianerpräfekt sei entschlossen gewesen, sich beim Kaiser über die Unbefangenheit zu beschweren, mit der Messalina ihre Anhänger protegiert und ihre Gegner ausgeschaltet habe, und deshalb von ihr vernichtet worden. Dementsprechend zählt ihn auch Baldwin<sup>175</sup> zu ihren Opfern. Andererseits soll sich die Kaiserin ja in der ersten Hälfte der vierziger Jahre noch im Einklang mit den maßgeblichen Freigelassenen am Hofe befunden haben.<sup>176</sup> Vielleicht ist Catonius diesen gleichermaßen unzuverlässig erschienen wie Julia, da er schon ein Vertrauter ihres Vaters gewesen war.<sup>177</sup> Kritische Äußerungen über Messalina könnten latenten Zweifeln an seiner unbedingten Loyalität zur augenblicklichen Herrscherfamilie neue Nahrung gegeben haben, daß Catonius ein unberechenbares Sicherheitsrisiko darstelle.

Rufrius Pollio<sup>178</sup> war *comes* des Kaisers auf dem Britannienfeldzug und wurde danach mit mancherlei Vorrechten ausgezeichnet; so durfte er im Senat Platz nehmen — brauchte also nicht zu stehen —, wann immer er das Gremium als Begleiter des Claudius

---

<sup>169</sup> Suet. Tib. 31.2.

<sup>170</sup> S. o. Anm. 164 ( *ab studiis* ) u. Sen. ad Pol. 6.5; vgl. Millar, Emperor 75f. u. 250.

<sup>171</sup> Vgl. o.Anm. 59.

<sup>172</sup> Baldwin, Executions 43; Bellen, Beiträge 188.

<sup>173</sup> Apoc. 13.5.

<sup>174</sup> Cass. Dio 60.18.3; auch PIR<sup>2</sup> C 576; Demougin, L'ordre Nr. 428.

<sup>175</sup> Baldwin, Executions 43; ebenso Meise, Untersuchungen 143.

<sup>176</sup> S.o.Anm. 59.

<sup>177</sup> Tac. ann. 1.29.2.

<sup>178</sup> Der Name ist in der Apoc. eine überzeugende Konjektur (vgl. d. Komm. von Russo z.St.). Zur Person Cass. Dio 60.23.2; vgl. Halfmann, Itinera 104 u. Demougin, L'ordre Nr. 452.

aufsuchte.<sup>179</sup> Da 47/48 Crispinus und Lusius Geta die Prätorianer befehligten,<sup>180</sup> ist aber schon bald nach den Auszeichnungen mit dem Ende Pollios zu rechnen. Über die Hintergründe ist (auch) Baldwin nichts bekannt.<sup>181</sup> Bellen<sup>182</sup> vermutet eine Verwicklung in die Verschwörung des Asinius Gallus i.J. 46.

Im Anschluß an die ritterlichen Präefekten finden sich zur Begrüßung des Claudius vier ehemalige Spitzenvertreter des Senates ein; es sind die Konsulare und *amici* des Kaisers<sup>183</sup>

#### 10. LUSIUS SATURNIUS, POMPEIUS PEDO, LUPUS UND ASINIUS CELER

Über (Q. Futius) Lucius Saturnius, Suffektkonsul i.J. 40 oder 41,<sup>184</sup> und (Cornelius) Lupus,<sup>185</sup> *cos. suff.* 42, ist sonst nur bekannt, daß sie i.J. 58 im Prozeß gegen Suillius als dessen Opfer hingestellt wurden, und zwar nach der taciteischen Überlieferung in einer Reihe mit Valerius Asiaticus.<sup>186</sup> Baldwin<sup>187</sup> zählt die beiden gleich zu den Opfern Messalinas, "insomuch as Suillius was the agent of Messalina's accusations against Valerius Asiaticus". Doch gibt es in den Prozeßberichten bei Tacitus und Dio keinen Anhaltspunkt dafür, daß Lucius und Lupus in den Fall des Valerius verstrickt waren.<sup>188</sup> Nachher entfaltete Suillius allerdings eine sehr umfangreiche Klagetätigkeit,<sup>189</sup> in der er auch die beiden zu Fall gebracht haben mag.

Von Pompeius Pedito, der Claudius anschließend vor Aeacus als *omnium amicorum interfector* beschuldigt,<sup>190</sup> ist sonst nichts weiter bekannt.

Asinius Celer,<sup>191</sup> *cos. suff.* 38, war ein Urenkel des Augustus und Bruder des Umstürzlers Asinius Gallus.<sup>192</sup> Bellen und Baldwin sehen keinen Grund für eine

---

<sup>179</sup> Cass. Dio wie d. vorige Anm.; zum Sitzen und Stehen vgl. H. Löhken, *Ordines dignitatum*, Köln u. Wien 1982, 66.

<sup>180</sup> Tac. ann. 11.13., 11.31.1; Bellen Beiträge, 191.

<sup>181</sup> Baldwin, *Executions* 43.

<sup>182</sup> Bellen, Beiträge 191 unter irriger Berufung auf O. Hirschfeld, *Untersuchungen auf d. Gebiete d. röm. Verwaltungsgeschichte*, Berlin 1877, 220, wo nichts davon steht; die Annahme indes dann schon bei Groag, *Claudius* 256, RE 3, 2800f.

<sup>183</sup> Apoc. 13.5.

<sup>184</sup> S. dazu jetzt G. Camodeca, *Puteoli* 6, 1982, 5ff. (Frdl. Hinweis v. W. Eck).

<sup>185</sup> Ebda C 1400; Crook, *Consilium* Nr. 199.

<sup>186</sup> Tac. ann. 13.43.2.

<sup>187</sup> Baldwin, *Executions* 43; Bellen, Beiträge 177 sieht ihre Fälle immerhin "sehr wahrscheinlich im Zusammenhang mit der Verurteilung des Valerius Asiaticus".

<sup>188</sup> Tac. ann. 11.1ff.; Cass. Dio 60.29.4-6; s. dazu Mehl, *Tacitus* 13ff.

<sup>189</sup> Tac. ann. 11.5.1; vgl. aber u. Anm. 192.

<sup>190</sup> Apoc. 13.6; RE 21, 2281f. s.v. (Lambertz).

<sup>191</sup> PIR<sup>2</sup> A 1225; Crook, *Consilium* Nr. 37; Syme, *aristocracy* 222.

<sup>192</sup> S. dazu o. Anm. 182; wohl wegen der Verwandtschaft mutmaßt Groag, *Claudius* 2801 eine Verstrickung Celers und der übrigen 3 *amici* in das Komplott, wodurch sie den Tod gefunden haben könnten.

Verurteilung.<sup>193</sup> Die ist aber auch garnicht notwendig anzunehmen. Nach dem Scheitern des Bruders hat sich Celer möglicherweise nicht mehr einfach als Freund des Kaisers fühlen können und dann vielleicht nach Beispielen der vorangegangenen Zeit den Freitod gewählt.<sup>194</sup>

Zuletzt erscheinen die Verwandten zur Begrüßung ihres 'Mörders' in der Unterwelt.<sup>195</sup> In der Reihe *fratris filia* (*Iulia Livilla*), *sororis filia* (*Iulia Drusi Caes. f.*), *generi* (*Pompeius Magnus, L. Silanus*), *soceri* (*App. Silanus, Crassus Frugi*), *socrus* verdient nach Vorstehendem nur noch die letztgenannte Verwandtschaftsangabe nähere Beachtung. In der Aufzählung mit wachsenden Gliedern ist auch hier der Plural zu erwarten.<sup>196</sup> Gemeint sind damit Scribonia (o. Nr. 2) und

## 11. DOMITIA LEPIDA

Die Mutter Messalinas und Gattin des App. Silanus (o. Nr. 1) wurde i.J. 54 kurz vor dem Ableben des Kaisers zum Tode verurteilt.<sup>197</sup> Die Anklage lautete auf Magie gegen Agrippina und *vis publica*, weil sie ihre Sklaven in Kalabrien nicht genug unter Kontrolle habe. Das Verfahren wird wohl vor dem Kaiser- und nicht dem Senatsgericht stattgefunden haben, da das Urteil sonst schwerlich Claudius allein angelastet werden könnte. Indessen hat Bellen<sup>198</sup> die Entscheidung in den Senat verlagert, weil Sueton berichtet, Nero habe auf Druck seiner Mutter gegen die Tante *coram* ausgesagt. Gewiß tagte das Kaisergericht in der Regel anscheinend hinter verschlossenen Türen.<sup>199</sup> Doch muß *coram* nicht unbedingt 'in aller Öffentlichkeit' heißen; es kann in engerem Sinne genauso besagen, daß Nero die belastenden Angaben über die Tante 'höchstpersönlich, mit eigenen Worten' oder 'von Angesicht zu Angesicht' gemacht habe:<sup>200</sup> womit die Ungeheuerlichkeit der Aussage bei dem bestehenden Nahverhältnis besonders zum Ausdruck gebracht wäre. Über den Gerichtsstand kann die Formulierung jedenfalls nichts entscheiden.

<sup>193</sup> Bellen, Beiträge 177 Anm. 7; Baldwin, Executions 43.

<sup>194</sup> Vgl. o. Anm. 63 u. Bergener, Senatorenschicht 48.

<sup>195</sup> Apoc. 13.5.

<sup>196</sup> Quint. inst. or. 9.4.23. Gleichwohl übersetzen speziell deutsche Philologen (vielleicht nur tralatizisch) im Singular: O. Weinreich, Senecas Apocolocyntosis, Berlin 1923, 146; W. Schöne, ed. München 1957, 35; zuletzt G. Binder im Erläuterungsbd. seiner ed. Frankfurt 1987, 51. Auch Bringmann, 'Apoc.' 898 geht offenkundig von der Einzahl aus. Andererseits übersetzt R. Waltz in der Budé-Ausg. <sup>3</sup>1966 "ses belles-mères", C.F. Russo, ed. Firenze 1965 "le suocere"; der Plural auch bei P.T. Eden im Komm. z.St. d. ed. Cambridge 1984.

<sup>197</sup> Tac. ann. 12.65.1. Vgl. Bellen, Beiträge 137f.; Bauman, Impietas 65; im übrigen PIR<sup>2</sup> D 180 bzw. Raepsaet, Pros. Nr. 326 u. Syme, aristocracy 155ff.

<sup>198</sup> Bellen, Beiträge 138; Suet. Nero 7.1.

<sup>199</sup> S. o. Anm. 27.

<sup>200</sup> Vgl. ThLL 4, 942ff., bes. Suet. Tib. 66 u. Tac. ann. 4.54.2; der Autor d.Art., Reisch, versteht das Wort an der fraglichen Stelle freilich (wie Bellen) in der weiteren Bedeutung (ebda 945). — Kein Kommentar bei K.R. Bradley, Suetonius' Life of Nero, an historical commentary, Brüssel 1978, 57f.

Nach Tacitus soll sich Narcissus gegen die Verurteilung gestemmt haben, weil er darin einen weiteren Schritt in Agrippinas Machtstreben erblickte. Zwischen ihr und ihrer Schwägerin bestand nämlich ein *certamen acerrimum, amita potius an mater apud Neronem praevaleret*.<sup>201</sup> Der Knabe war während der Verbannung seiner Mutter unter Caligula bei der Tante aufgewachsen.<sup>202</sup> Diese suchte sich seine Zuneigung durch Geschenke und Liebenswürdigkeiten zu erhalten, wofür die Mutter allerdings nur Drohungen übrig hatte.<sup>203</sup> Sie führten schließlich, jedenfalls nach Tacitus, zu Domitias Prozeß und Ende. —

Nach der Begrüßung schleppt Pompeius Pedito den Kaiser vor das Gericht des Aeacus. Dort findet er nur einen Fürsprecher, seinen 'Duzfreund' P. Petronius.<sup>204</sup> Dieser war Statthalter in Syrien gewesen, und während der Zeit hatte Caligula ihm den Selbstmord befohlen; die Nachricht erreichte den Todeskandidaten aber zum Glück erst nach der Kunde von der Ermordung des Kaisers.<sup>205</sup> Seine Verwendung für Claudius legt die Vermutung nahe, daß er unter ihm eines natürlichen Todes gestorben ist.

## II.

Die vorstehende Untersuchung der Mordvorwürfe widerlegt die eingangs schon skizzierten Hauptthesen Baldwins über die Apocolocyntosis und führt zu den folgenden Klarstellungen.

1. Zunächst erscheint der Begriff *executions* im Titel des Aufsatzes irreführend; es handelt sich keineswegs in allen Fällen um Hinrichtungen. Jedenfalls bei L. Silanus (Nr. 3) liegt Selbstmord vor, vielleicht auch noch bei anderen Personen wie etwa den Eltern des Pompeius Magnus (Nr. 2) und den am Schluß der Schrift angeführten *amici* (Nr. 10). Der Verlust des kaiserlichen Wohlwollens konnte, wie gesagt,<sup>206</sup> zur gesellschaftlichen Isolierung führen, die subjektiv keine Alternative zum Freitod mehr zuließ.

Eine Strafverfolgung mit Todesurteilen ist überhaupt nur in 12 von insgesamt 29 Fällen belegbar;<sup>207</sup> dabei liegen mitunter, namentlich bei Silius und einem Teil der Mitschuldigen in der Affäre (Nr. 7), Geständnisse vor. Iulia Livilla (Nr. 5) wurde lediglich zur Verbannung verurteilt und ist unter unklaren Umständen zu Tode gekommen. Anhaltspunkte für einen Mord, um einem Prozeß mit ungewissem Ausgang zuvorzukommen, gibt es nur im Falle Messalinas (Nr. 4). In den 'offenen' Fällen ist ein Freitod auch deshalb nicht auszu-

---

<sup>201</sup> Tac. ann. 12.64.3.

<sup>202</sup> Suet. Nero 6.3; zur Exilierung Bauman, *Impietas* 176f.

<sup>203</sup> S. o. Anm. 201.

<sup>204</sup> Apoc. 14.2: *vetus convictor eius*; vgl. RE 19., 1 199ff. s.v. 24 (R. Hanslik).

<sup>205</sup> Jos. ant. 18.308-9.

<sup>206</sup> S. o. Anm. 64.

<sup>207</sup> Nr. 1 (Appius Silanus), 2 (Pompeius Magnus), 7 (Silius u. Konsorten), 11 (Domitia Lepida).

schließen, weil er vor und sogar noch während eines laufenden Verfahrens Vermögensvorteile bieten, nämlich eine strafweise Konfiskation abwenden konnte.<sup>208</sup> Gleichwohl kann die Apocolocyntosis auch jene, die sich selber das Leben genommen haben, als 'Mordopfer' des Claudius bezeichnen, wenn sie polemisch davon ausgeht, daß der Kaiser den Betreffenden keine andere Wahl gelassen habe.<sup>209</sup>

2. Wiederholt hat Baldwin in seinem Beitrag die Auswahl der angeführten Opfer als konfus bezeichnet.<sup>210</sup> So würden Personen genannt, deren Tod zulasten Messalinas gehe, und diese selber als unschuldiges Opfer hingestellt; und in einer Reihe mit jenen stehe dann L. Silanus, das prominenteste Opfer Agrippinas. Demgegenüber ist deutlich geworden, daß die Apocolocyntosis im Falle Messalinas (Nr. 4) vor allem das eigenmächtige Vorgehen des Freigelassenen Narcissus kritisiert und die Klage über den Nächstenmord an der Gattin nicht notwendig ein vorbehaltlos positives Urteil über ihre Persönlichkeit impliziert. Auch in den Fällen, in denen die historiographische Überlieferung einen besonderen Vernichtungswillen der Kaiserin unterstellt, ließ sich das Ende durchaus ohne höchstpersönliche Motive erklären; hier ist noch einmal daran zu erinnern, daß nach einer Klarstellung des Cassius Dio<sup>211</sup> die Handlungs- und Verhaltensweise Messalinas bis zum Tode des Polybius (Nr. 8) im Einklang mit den am Hof herrschenden Vorstellungen stand. Und soweit die Apocolocyntosis ihre angeblichen Opfer berücksichtigt, ist keines nach Polybius zu datieren. Die in der historiographischen Überlieferung vorwaltenden persönlichen Gegensätze sind vor allem literarisch zu verstehen, als Mittel zu Hervorhebung dramatischer Aspekte in der dargestellten Wirklichkeit.<sup>212</sup>

Im übrigen soll ein versteckter Angriff der Satire auf Agrippina garnicht geleugnet werden. Neben dem Schicksal des L. Silanus (Nr. 3) spricht dafür der von Baldwin unberücksichtigte Fall der Domitia Lepida (Nr. 11). An anderer Stelle<sup>213</sup> ist schon (ohne eingehendere Erörterung der Justizopfer) zu zeigen versucht worden, daß die Apocolocyntosis sich in der vom Herbst 54 bis Frühjahr 55 andauernden Auseinandersetzung zwischen Neros Ratgebern Seneca und Burrus einerseits und Agrippina andererseits aktuell gegen das Machtstreben der Kaiserinmutter wandte.<sup>214</sup>

---

<sup>208</sup> Vgl. M. Fuhrmann, *publicatio bonorum*, RE 23, 2502f.; W. Waldstein, *bona damnatorum*, ebda Suppl. 10, 109f.

<sup>209</sup> Vgl. o. bei Anm. 16.

<sup>210</sup> S. o. Anm. 4.

<sup>211</sup> o. Anm. 59.

<sup>212</sup> Vgl. Mehl, Tacitus 35 (speziell zur ausführlichen Darstellung des Valerius Asiaticus-Prozesses).

<sup>213</sup> Verf., Zielsetzung bes. 347ff.

<sup>214</sup> Schließlich erblickt Baldwin in der Nichterwähnung von Valerius Asiaticus, Messalinas "most famous victim", ein Indiz e silentio für die kaum durchdachte Zusammenstellung der Mordopfer (Executions 43 u. 48). Dem ist jedoch einfach entgegenzuhalten, daß die Apoc. nur fragmentarisch überliefert ist und man nicht wissen kann, wovon in der Lücke nach 7.5 die Rede war.

3. Aus der angeblich messalinafreundlichen Tendenz der Schrift leitet Baldwin<sup>215</sup> ferner ab, daß sie sich anscheinend für das Thronrecht des Britannicus einsetze. Dafür und mithin gegen die Nachfolge Neros hat sich kurz vor Claudius' Tod Narcissus verwandt.<sup>216</sup> Bei der Kaisererhebung haben sich dann einige Prätorianer fragend — und folgenlos — nach dem Stiefbruder umgeschaut.<sup>217</sup> Schließlich hat Agrippina in ihrem Machtkampf mit Seneca und Burrus großsprecherisch mit einem Umsturz zugunsten des übergangenen Thronerben gedroht.<sup>218</sup> Auf diesem Hintergrund ist die These, die Apocolocyntosis werbe für Britannicus, viel zu unbestimmt. Es bleibt die Frage, im Namen welcher (echten oder vorgeblichen) Anhängerschaft. Freilich konnte Agrippina wie etwaigen Gefolgsleuten des Narcissus an der Herabsetzung des Divus bzw. auch an der des Freigelassenen kaum etwas gelegen sein. Und vor allem spricht das Nerolob der Apocolocyntosis<sup>219</sup> gegen die Vorstellung, sie favorisiere einen Princeps Britannicus.

4. Andererseits meint Baldwin, eine Diffamierung des Claudius habe gewiß noch bis zum Suillius-Prozeß i.J. 58, dem öffentlichen Angriff auf den Hauptankläger claudischer Zeit, der offiziellen Politik widersprochen, die Satire zumindest solange Nero nicht willkommen sein können.<sup>220</sup> Die Nachricht Suetons,<sup>221</sup> daß Nero seinen Adoptivvater alsbald nach dem Tod schlechtgemacht habe — *modo stultitiae modo saevitiae arguens* - sei unzutreffend. Tacitus gebe eine andere Darstellung, welche die Loyalität zum Divus bezeuge (*tristitiae imitamentis*);<sup>222</sup> diese Stelle bezieht sich freilich allein auf die Bestattungsfeierlichkeiten.

Ferner übersieht Baldwin, daß Sueton fortfährt,<sup>223</sup> sogleich nach Neros Herrschaftsantritt seien viele *decreta* und *constituta* des Claudius aufgehoben worden, weil sie von einem Toren und Wahnsinnigen stammten. Tacitus<sup>224</sup> berichtet noch z.J. 54, daß die Bezahlung der Anwälte, die Claudius in begrenztem Umfang zugelassen hatte<sup>225</sup> und an der sich auch die Apocolocyntosis stößt,<sup>226</sup> abgeschafft wurde; Sueton<sup>227</sup> bezeugt immerhin eine Verschärfung oder zumindest Einschärfung der Honorargrenzen. Die Anklage gegen Suillius i.J. 58 berief sich auf einen Senatsbeschluß, der die republikanische *lex Cincia*, nach der die

---

<sup>215</sup> Vgl. o. Anm. 6.

<sup>216</sup> S. o. Anm. 147.

<sup>217</sup> Tac. ann. 12.69.1.

<sup>218</sup> Tac. ann. 13.14.2-3, 13.16.4.

<sup>219</sup> Apoc. 4.1; vgl. Verf., Rez. Wolf, Augustusrede, BJbb 188, 1988, bes. 572ff.

<sup>220</sup> Baldwin, Executions 45ff. mit bes. Verweis auf Tac. ann. 13.42.1: *imperitante Claudio terribilis ac venalis et mutatione temporum non quantum inimici cuperent demissus.*

<sup>221</sup> Suet. Nero 33.

<sup>222</sup> Tac. ann. 13.4.

<sup>223</sup> wie o. Anm. 221.

<sup>224</sup> Tac. ann. 13.5.1.

<sup>225</sup> Ebda 11.5.

<sup>226</sup> Apoc. 12.3.28; s. auch 7.5.

<sup>227</sup> Suet. Nero 17.

Prozeßvertretung unentgeltlich sein mußte, wieder zur Geltung brachte.<sup>228</sup> Eine grundsätzliche Abkehr von der claudischen Politik hat Nero schon in seiner — von Seneca verfaßten<sup>229</sup> — Regierungserklärung formuliert.<sup>230</sup> Vor allem sollte mit der eifernden kaiserlichen Rechtsprechung Schluß sein, gegen die sich ebenfalls die Apocolocyntosis mit ihren Mordvorwürfen wendet. Auch die Münzprägung verzichtet noch i.J. 55 auf die Stilisierung Neros als *Divi Claudii filius*.<sup>231</sup> Die Attacken der Satire passen gerade zur Wendepolitik nach Neros Thronbesteigung und entgegen Baldwins Meinung viel weniger in die Zeit nach dem Suillius-Prozeß — warf doch Nero, das positive Gegenbild zu Claudius in der Apocolocyntosis, nunmehr *omnem Claudii saevitiam* dem Suillius vor.<sup>232</sup>

5. Schließlich bezweifelt Baldwin, daß Seneca der Autor der Schrift ist, weil er dann versäumt habe, sich namentlich an Suillius zu rächen, auf den seine Verurteilung wegen Ehebruchs mit Iulia Livilla zurückging.<sup>233</sup> Demgegenüber ist wiederum nur auf die fragmentarische Überlieferung der Apocolocyntosis hinzuweisen. Eine vordergründige Revanche am Anklagevertreter wäre zudem wegen der Haupttendenz der Satire, der Diskreditierung des Divus Claudius bzw. der mit ihm betriebenen Propaganda seiner Witwe,<sup>234</sup> fehl am Platze.

### III.

Der Apocolocyntosis kommt es offenkundig nicht auf Urteils- oder Richterscheite im Einzelfall an; auf den wird ja, abgesehen von L. Silanus (Nr. 3), garnicht näher eingegangen. Die Kritik an den 'Mordfällen' bezieht sich eher auf Allgemeines, auf den Regierungsstil, der sich in der kaiserlichen Rechtssprechung äußert. In dem Sinne wird beiläufig etwa auf die Frage des 'kurzen Prozesses' angespielt,<sup>235</sup> der bei geständigen oder anscheinend in flagranti erwischten Tätern zum Zuge kam. Ferner wird die Anwaltsbesoldung, ein rechtspolitisches Grundproblem, polemisch angegriffen.<sup>236</sup> Das bleiben aber Gesichtspunkte am Rande, für die sich außer den Rechtskundigen kaum jemand im Publikum brennend interessiert haben wird.

Größere Aufmerksamkeit ziehen demgegenüber Gesichtspunkte auf sich, unter denen die einzelnen Opfer ganz vordergründig und unübersehbar angeführt und zusammengefaßt

---

<sup>228</sup> Tac. ann. 13.42.1; Honorarverbot ebda 11.5.3. Vgl. Rotondi, Leges 261f.

<sup>229</sup> Cass. Dio 61.3.1.

<sup>230</sup> Tac. ann. 13.4.

<sup>231</sup> Kraft, Hintergrund 121; so auch Th. Fischer, SNR 46, 1967, 43 mit Anm. 65.

<sup>232</sup> S. o. Anm. 19.

<sup>233</sup> Baldwin, Executions 47f.; vgl. o. Anm. 123.

<sup>234</sup> Vgl. o. Anm. 213.

<sup>235</sup> S. o. Anm. 120.

<sup>236</sup> S. o. Anm. 226.

werden: nach dem Kriterium des Nächstenmordes (im himmlischen Senatsbeschuß), des Mordes an den Verwandten des Augustus (in dessen Senatsrede) und an den *amici* (in der Unterweltszene). Damit lassen sich noch nicht alle Opfer erfassen, z.B. nicht die kaiserlichen Freigelassenen (Nr. 8) oder Silius und seine Genossen (Nr. 7). Sie werden indes auch nur im Totenreich ohne besonderes Bedauern angeführt, ausdrücklich beklagt werden (durch Augustus bzw. Peto Pompeius) allein die drei erstgenannten Gruppen. Gerade diese speziellen Mordvorwürfe haben, wie abschließend deutlich werden soll, noch eine über das Juristische hinausgehende politische, den Herrschaftsstil charakterisierende Bedeutung.

1. Der Verwandtenmord war nicht nur ein sehr schwerwiegendes Tötungsdelikt.<sup>237</sup> Für Seneca war er zugleich die äußerste und verwerflichste Form der Auseinandersetzung um den Prinzipat. So hat er schon vor dem Tod des Claudius in der Schrift *de brevitae vitae* über Augustus gesagt: *cum civibus primum, deinde cum collegis, novissime cum adfinibus coactus armis decernere mari terraque sanguinem fudit*.<sup>238</sup> Der Hinweis auf das Blutvergießen stellt eine beißende Anspielung auf das Selbstlob in den *Res Gestae* dar, wo vielmehr vom Friedensdienst zu Lande und zu Wasser die Rede ist.<sup>239</sup> In der Klimax der Blutopfer wird dem Princeps zuletzt vorgehalten, bei Actium gegen seinen (früheren) Schwager gekämpft zu haben. Seneca sieht Augustus ferner, als er die Eiterbeulen (*ulcera*) in seiner Familie aufstecken, dem zügellosen Lebenswandel der Tochter Julia durch Verbannung ein Ende setzen mußte, die resignative Erkenntnis gewinnen, das Beste sei der Rücktritt.<sup>240</sup> Der wäre dann für Claudius schon bald nach seinem Regierungsantritt, jedenfalls vor der 'Ermordung' des App. Silanus (Nr. 1) und der Schwiegersöhne (Nr. 2 u. 3) geboten gewesen.

2. Der Vorwurf, Claudius habe speziell Verwandte des Augustus ermordet, stammt aus dem Munde des ersten Princeps selbst und mag u.a. für dessen Egozentrik sprechen; im Zusammenhang mit diesen Fällen sagt er ja auch sprichwörtlich, ihm sei gewissermaßen das Hemd näher als der Rock.<sup>241</sup> Ein Politikum wird aus dieser Sicht spätestens dann, wenn der Redner weiter behauptet,<sup>242</sup> Claudius habe sich unter seinem Augustusnamen nur versteckt und ihm diesen Schutz mit der Ermordung der beiden Julien (Nr. 5-6) und des L. Silanus (Nr. 3) gedankt. Hier kommt die — jedenfalls vom Standpunkt der Familienherrschaft prekäre Stellung eines Princeps zum Ausdruck, der weder von Geblüt noch von Rechts wegen mit Augustus verwandt war. Claudius war lediglich von den Prätorianern erhoben

---

<sup>237</sup> S. o. Anm. 30.

<sup>238</sup> Sen. brev. 4.5; vgl. Ov. met. 1160-2, dazu jüngst D. Müller, *Philologus* 131, 1987, 276.

<sup>239</sup> RG 3 u.13.

<sup>240</sup> Sen. brev. 4.6; zu Iulia s. D. Kienast, *Augustus*, Darmstadt 1982, 111f.

<sup>241</sup> Apoc. 10.3; vgl. Bringmann, 'Apoc.' 909ff. u. Wolf, *Augustusrede* 42ff.

<sup>242</sup> Ebda 10.4; vgl. Verf., *Zielsetzung* 340f.

und vom Senat bestätigt worden.<sup>243</sup> So etwas hatte es in der Augustusnachfolge bisher nicht gegeben.

Als Kaiser hat Claudius dann versucht, seine Herrschaft durch Ehen mit Blutsverwandten des Augustus, mit Messalina und Agrippina, zu befestigen<sup>244</sup> — und gleichzeitig gerade Träger julischen Gentilcharismas<sup>245</sup> vernichtet. Die Ausschaltung potentieller Konkurrenzansprüche — etwa seitens der Silani oder Iulien — hat gewiß ihre Logik im Sinne des Machterhalts, worauf in den betreffenden Fällen oben hingewiesen wurde. Insoweit erscheint der Herrscher allerdings lediglich als " der Überlebende", nicht jedoch als der alle überstrahlende und allen überlegene Caesar nach dem Wunschbild der Apocolocyntosis.<sup>246</sup>

Die weitere Ausrottung julischen Nachwuchses unter Nero zeigt indes, daß, es sich hier um eine Herausforderung handelte, mit der auch der nächste Princeps und seine Berater nicht anders, nicht besser als Claudius zurechtzukommen wußten.<sup>247</sup> Ganz enthüllend klingt schließlich die Proklamation, mit der Nero nach der Ermordung seines Stiefbruders Britannicus jedermann und in erster Linie Juliern verkündete: *unus superesset e familia summum ad fastigium genita*.<sup>248</sup> Das ist implicite nicht weniger als eine volle Rechtfertigung claudischer Machtsicherung gerade gegenüber jenen, die einen von Augustus angestammten Herrschaftsanspruch behaupten mochten. Mit den Vorwürfen wegen der Ausschaltung der Augustusnachkommen polemisiert die Apocolocyntosis, jedenfalls auf längere Sicht betrachtet, aus einem wirklichkeitsfremden Standpunkt gegen Claudius. Ob das freilich schon gleich nach dem Tod des ersten Nichtjuliers auf dem Kaiserthron so deutlich war, muß dahingestellt bleiben.

3. Pompeius Peditus wirft dem Claudius namentlich den Tod von vier *amici* vor (Nr. 10). Die Zahl der Opfer aus diesem Kreis ist aber in der Apocolocyntosis noch größer. Dazu zählen nämlich ferner App. Silanus (Nr. 1), Crassus Frugi (Nr. 2) sowie die *comites*

<sup>243</sup> Vgl. D. Timpe, Untersuchungen zur Kontinuität des frühen Prinzipats, Wiesbaden 1962, 87ff.

<sup>244</sup> Zu M. s.o. Anm. 114 u. Meise, Untersuchungen 150, zu A. Tac. ann. 12.2.

<sup>245</sup> Der Begriff nach M. Weber, Wirtschaft und Gesellschaft, Tübingen 1972, bes. 672f.; Weber betont, daß das Charisma allein noch nicht die Eindeutigkeit der Nachfolge garantiert. In der Kaiserzeit kam das Gewicht von Militär und Senat entscheidend hinzu (vgl. dazu allg. A. Heuß, Th. Mommsen u. die revolutionäre Struktur des römischen Kaisertums, ANRW II 1, 1974, 77ff.; neuerdings R. Rilinger in: I. Fetscher, H. Münkler, Hgg., Pipers Hb. d. pol. Ideen Bd. 1, München, Zürich 1988, 537f.). Im übrigen bleibt festzuhalten, daß das von Augustus stammende Charisma keineswegs nur von Juliern vererbt wurde; Augustus war mehr als der Adoptivsohn Caesars und zählt gerade auch in der Apoc. die (auf seine Schwester Octavia zurückgehende) Messalina zu den Seinen (s.d. vorige Anm., zur *domus Augusta* ferner o. Anm. 116). — Vgl. auch die Anwendung der Kategorie Gentilcharisma auf die hellenistische Monarchie bei H.J. Gehrke, Der siegreiche König, AKG 64, 1982, 247ff.

<sup>246</sup> Der zit. Begriff bei E. Canetti, Masse und Macht, Hamburg 1960, 64ff.; eine verblüffende Bestätigung findet die Anschauung außerdem im 'Leichenbankett' Domitians, das Cass. Dio 67,9 schildert. Zum idealen Caesar der Apoc. o. Anm. 219.

<sup>247</sup> S. o. Anm. 109 u. 112.

<sup>248</sup> Tac. ann. 13.17.3.

Pompeius Magnus (Nr. 2), L. Silanus (Nr. 3) und Rufrius Pollio (Nr. 9).<sup>249</sup> Diese 9 Personen stellen einen beachtlichen Anteil an den insgesamt 29 namentlich genannten Opfern und zumal den 24 männlichen dar. Tatsächlich muß die Quote derer, die die Nähe zum Kaiser mit dem Leben bezahlten, auffällig hoch gewesen sein, da sonst die Kennzeichnung des Claudius als *omnium amicorum interfector*<sup>250</sup> eine haltlose Übertreibung gewesen wäre und die Ernsthaftigkeit des Vorbringens unvermeidlich im Zweifel gezogen hätte.

Daß der Herrscher seine Freunde umbrachte, galt herkömmlich als untrügliches Merkmal für einen Tyrannen.<sup>251</sup> Eine eingehendere Theorie speziell unter den Prinzipatsbedingungen gibt es allerdings nicht. Das kann schon deshalb kaum verwundern, weil die Stoa, die führende philosophische Strömung jedenfalls der frühen Kaiserzeit, Freundschaftsvorstellungen ins Privat-Altruistische gekehrt und im wesentlichen mit dem Weisen, nicht mit Darstellern auf der politischen Bühne verbunden hat.<sup>252</sup> Immerhin aber hat Seneca in der Schrift über die Milde negativ verzeichnet, daß Octavian (Augustus) in den Jahren 43/42, der Zeit der Proskriptionen, auch und nicht zuletzt den Dolch in die Brust von Freunden gebohrt habe.<sup>253</sup>

Das Bild des Triumvirs lichtet sich bei Seneca erst mit der Errichtung des Prinzipats. Die *crudelitas* des Octavian sei nun ermattet und der *dementia*, einer gnädigeren Haltung gewichen, in der der Unterschied zwischen dem Tyrannen und dem guten Herrscher zum Ausdruck komme.<sup>254</sup> An der Alternativlosigkeit der Prinzipats Herrschaft besteht in Senecas theoretischen Schriften ebensowenig Zweifel wie im Nero-lob der Apocolocyntosis.<sup>255</sup> In der Schrift über die Milde heißt es unmißverständlich: *Olim enim ita se induit rei p. Caesar, ut seduci alterum non posset sine utriusque pernicie*.<sup>256</sup> Also konnte es nur auf die

<sup>249</sup> Zum Zusammenhang von *comites* u. *amici* s. o. Anm. 51.

<sup>250</sup> S. o. Anm. 190. V.M. Scramuzza, *The Emperor Claudius*, Cambridge/Mass. 1940, 81 führt insgesamt 27 *amici* des Kaisers auf. Crook, *Consilium* (1955) kommt auf rd. ein halbes Dutzend mehr, bezeichnet aber seinen prosopographischen Index im "Preface to the reprint" 1975 "seriously out of date". Hier besteht offenbar ein Desiderat der Forschung; als jüngste, ausschnittshafte Vorarbeit ist auf Halfmann, *Itinera* zu verweisen.

<sup>251</sup> S. etwa Diog. Laert. v. phil. 1.59; Millar, *Emperor* 110ff.

<sup>252</sup> S. etwa Sen. epp. 1.3 u. 9; 5.45.7: *Adulatio quam similis est amicitiae! Non imitatur tantum illam, sed vincit et praeterit* ... Vgl. auch A. Müller, *Autonome Theorie und Interessedenken. Studien zur politischen Philosophie bei Platon, Aristoteles und Cicero*, Wiesbaden 1971, 111ff.; J.-C. Fraisse, *Philia*, Paris 1974, bes. 424ff.

<sup>253</sup> Sen. clem. 3.7.1: *in communi quidem rei p. clade gladium movit, cum hoc aetatis esset, quod tu (sc. Nero) nunc es ...; vicensimum, egressus annum, iam pugiones in sinum amicorum absconderat, iam insidiis M. Antonii consulis latus petierat, iam fuerat collega proscritionis*. Wer mit den Freunden konkret gemeint ist, läßt sich allerdings schwerlich sagen.

<sup>254</sup> Ebda 3.9.1f., s. auch 3.7.11f. u. de ira 3.23.4. Die Definition der *clementia* lautet: *c. est temperantia animi in potestate ulciscendi vel lenitas superioris adversus inferiorem in constituendis poenis* (clem. 2. 1. 1.).

<sup>255</sup> S.o. Anm. 219.

<sup>256</sup> Sen. clem. 3.2.3. S. ferner ben. 5.16.4: *...redegit (sc. Cn. Pompeius) populum Romanum, ut salvus esse non posset nisi beneficio servitutis*; vgl. F.J. Kühnen, *Seneca und die römische Geschichte*, Diss. Köln 1962, 62f.

Optimierung der Herrschaftsform ankommen. Das bedeutete für Seneca vor allem die Selbstbeschränkung, die Mäßigung der kaiserlichen Machtfülle. Eben darum sollte der Princeps als Richter über Leben und Tod der Untertanen die Tugend der *dementia* bewahren, also eher Nachsicht als Strenge üben.

Wenn aber Claudius wie einst der junge Octavian im Kampf um die Macht Freunde, Verwandte und andere (mutmaßliche) Herausforderer seiner Machtstellung ausrottete, perpetuierte er nur die Gewaltakte, aus denen der Prinzipat hervorgegangen war und die mit ihm endlich überwunden sein sollten. Daß diese Hoffnung auf bessere Zeiten<sup>257</sup> auch im Falle Neros trog, stellte sich erst im Laufe der Jahre heraus.

#### SCHLUB

Die Polemik der Apocolocyntosis gegen den 'Mörder' Claudius setzt sich, von wenigen Andeutungen zum Tode des L. Silanus (Nr. 3) und der Messalina (Nr. 4) abgesehen, über alle tatsächlichen und juristischen Besonderheiten der Fälle hinweg — gleichgültig, ob es sich um Todesurteile oder z.B. Selbstmorde in einer ausweglos erscheinenden Situation, geständige oder überführte Straftäter handelte. Deutlich wird das allerdings erst bei einer eingehenderen Analyse der historiographischen Überlieferung, als sie bisher von Baldwin vorlag.

In den einzelnen Fällen hat sich außerdem gezeigt, daß die Geschichtsschreiber auch dann, wenn sie die Deliktswürfe überliefern, darin wie in der verfahrensmäßigen Abwicklung nur Vorwände sehen, unter denen der Kaiser bei Hof unliebsam gewordene Personen ausschaltet. Wenn in dem Zusammenhang von Intrigen der Kaiserin Messalina die Rede ist, handelt es sich durchweg um eine topische Dramatisierung der Vorkommnisse, für welche die Quellen auch eine Erklärung aus einem allgemeineren Interesse an der Stabilisierung der Familienherrschaft nahelegen; Baldwins Meinung von der konfusen Zusammensetzung der 'Mordopfer' in der Apocolocyntosis läßt sich jedenfalls durch die angeblichen Opfer Messalinas nicht erhärten.

Mutmaßungen über rechtsfremde Anlässe oder Ursachen der einzelnen Strafverfahren scheinen ferner nicht zuletzt darin begründet, daß unter Claudius die Majestätsgesetze zum Schutz des Kaisers vor 'Hochverrat' abgeschafft waren und dieser sich deshalb von Fall zu Fall leicht dem Verdacht aussetzte, Gegner auf dem Umweg über allgemeine strafrechtliche Vorschriften (wie z.B. für Ehebruch) vernichten zu wollen. Dieses gewiß nicht grundlose Mißtrauen und die mangelnde Publizität in allen aufsehenerregenden Fällen führten zu einer

---

<sup>257</sup> Apoc. 4.1.9ff.; Sen. clem. Prooem. 1.6: *nemo iam divum Augustum ... loquitur nec, quod te imitari velit, exemplar extra te quaerit*. S. auch Aur. V. caes. 5.2: *... uti merito Traianus saepius testaretur procul differre cunctos principes Neronis quinquennio*; dazu Cavallaro, Spese 49 Anm. 40 m.w.N.

verheerenden Diskreditierung der kaiserlichen Rechtsprechung, womit für die Anklagen der Apocolocyntosis ein günstiger Resonanzboden bereitet war.

Das Pamphlet schreibt Claudius eine umfassende, eine politisch-moralische Verantwortung für die Todesfälle zu. Der Vorwurf bezieht sich vor allem darauf, eigene Verwandte und Freunde sowie Nachfahren des Augustus zu Tode gebracht zu haben. Diesen gegenüber erscheint Claudius sogar wie ein Thronräuber. Abstoßend wirkt allemal die *crudelitas*, eine Härte der Bestrafung, wie sie Seneca sonst zumal mit dem Triumvirn Octavian verbindet, der ebenfalls vor Morden im Familien- und Freundeskreis nicht haltgemacht habe.

Demgegenüber erwartet die Apocolocyntosis im Nerolob wie später auch Senecas Schrift über die Milde einen nachsichtigen, gnädigen Herrscher statt eines strengen, durch äußerste Härte abschreckenden Tyrannen. Vorausgesetzt ist dabei die Machtfülle des Princeps und ihr ungefährdeter, Nachsicht mit Unzufriedenen und Widerspenstigen unschwer zulassender Genuß. Der aber war mangels einer eindeutigen Nachfolgeordnung im Prinzipat niemals garantiert. Der Kampf des Claudius um sein (politisches) Überleben gerade gegenüber den Nachfahren des Augustus liefert eine ganze Reihe von konkreten Nachweisen, von Todesopfern, dafür.

Der Satire sind Übertreibungen eigen. Doch entzieht sich die Tatsache der Todesfälle per se einer rhetorischen Übersteigerung. Indes neigt die Schrift mit ihrer umstandslosen Zuspitzung auf den 'Mörder' Claudius von Fall zu Fall zu Unschärfen, die gerade da verhüllen, wo sie den Grund allen Übels zu enthüllen scheinen. Der liegt angeblich bei einem dummen und amtsunfähigen Princeps, der freilich nun weg war und niemandem mehr auf den Leib rücken konnte. Da mochte das Publikum, das sonst zum Verlachen des Tölpels animiert wird, insoweit erleichtert aufatmen.

In den Anfangsjahren neronischer Herrschaft, aber auch nur in ihnen, konnte dieses Gefühl sogar berechtigt erscheinen. In den ersten Monaten nach dem Thronwechsel von Claudius auf Nero konnte ihm der Autor umso kräftiger und vorbehaltloser Ausdruck geben, als es hier nicht um theoretische Erörterungen von Gefahren und Gefährdungen des Prinzipates ging, sondern um die Parteinahme gegen Agrippina, die sich als politische Nachlaßverwalterin des Divus Claudius aufspielte, und für eine veränderte, besonders senatsfreundliche Politik, die Seneca und der Prätorianerpräfekt Burrus unter dem neuen Princeps propagierten. Gegenwärtig mochten sie sich als Garanten dafür betrachten, daß sich eine politische Justiz wie unter Claudius nicht wiederhole. Daß es nachher anders kam, hatten sie nicht zu verantworten.

144

H. Horstkotte

ZPE 80 (1990) 294

Corrigendum

S.114 Z.10 lies "für ein Tätigwerden"